Die historische Entwickelung der Auflösung der Ehe nach Nürnberger Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der k. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Andreas Michel, Rechtspraktikant.

1893.

Druck von J. Grohrock, Nürnberg.

Die historische Entwickelung der Auflösung der Ehe nach Nürnberger Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der k. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Andreas Michel, Rechtspraktikant.

1893.

Druck von J. Grohrock, Nürnberg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0086

Die historische Entwickelung der Auflösung der Ehe nach Nürnberger Recht.

I. Rechtszustand bis zur Reformation.

Für die älteste Geschichte der Stadt Nürnberg fehlt es ganz an Urkunden; die älteste noch vorhandene Urkunde der Stadt ist das Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1219. Nürnberg selbst wird zum ersten Male authentisch in einer Urkunde v. Jr. 1050 erwähnt und zwar schon als ansehnliche Stadt, da in jenem Jahre Kaiser Heinrich III. eine Versammlung der Grossen seines Reiches dort abhielt und die Stadt mit besonderen Privilegien ausstattete.[1]) In der auf dem Frankfurter Reichstage ausgestellten Urkunde vom 16. Okt. 1112 wird Nürnberg als reichsfreie Stadt bezeichnet und erhielt auch am 8. Nov. 1219 durch Kaiser Friedrich II. das grosse Privilegium der Reichsunmittelbarkeit; seit dieser Zeit besass die Stadt das Recht der Autonomie.

Durch das am 11. Juni 1313 zu Pisa von Kaiser Heinrich VII. erlassene Dekret ferner wurde dem Nürnberger Schultheissen eigene Rechtspflege, und durch Karl IV. am 2. Nov. 1347 der Stadt völlige Befreiung von allen fremden Gerichten gewährt. Selbst von geistlichen Gerichten wurde die Stadt durch die Kaiser und Päpste zu verschiedenen Malen befreit, so durch Kaiser Heinrich VII. im Jr. 1313, welcher verbot, dass Nürnberger Bürger in weltlichen Sachen vor den Bischof zu Bamberg oder seinen Offizial gefordert werden, oder durch

[1]) Durch die bezeichnete Urkunde erteilte Kaiser Heinrich III. Sygena, der Unfreien des Edlen Ricolf, die Freiheit. Dieser Freiheitsbrief ist ausgestellt zu Nouremberc am 20. Juli 1050.

Vergl. Nürnberg, von Dr. Chilanny, München 1803; Geschichte der Stadt Nürnberg von Joh. Paul Priem, Nürnberg 1874 und hievon die 2. Aufl. herausgegeben von Dr. Emil Reicke 1893 I. Heft.

Kaiser Ludwig den Bayer 1332, nach dessen Befehl niemand die Nürnberger vor geistliche Gerichte um weltlicher Sache willen laden oder ziehen solle oder in ähnlichem Sinne durch die Päpste Innocenz IV. 1361, Eugen IV. 1444, Pius II. 1460 und Innocenz VIII. 1486.[1])

Schon im 14. Jahrhundert erliess die Stadt selbst Gesetze in geistlichen Sachen, z. B. 1386 über Almosen, Pfründen, Opfer zu Klöstern, Einläuten zu Hochzeiten.[2]) Bezüglich der Ehescheidung jedoch fehlte es an besonderen Bestimmungen, da bis zur Reformation in Deutschland das kanonische Eherecht gemeines und zugleich allgemeines deutsches Eherecht war und auch volle Wirksamkeit für die bürgerliche Rechtsordnung erlangt hatte. Auch in Nürnberg fand daher das kanonische Ehescheidungsrecht volle Anwendung, so dass eine kurze Darstellung desselben nicht ganz unnötig scheint.

Im Wesen der Ehe liegt es bereits, dass sie durch den Tod eines der beiden Ehegatten ipso iure vollständig getrennt wird, so dass der Ueberlebende nicht mehr gebunden ist und sich wieder verheirathen kann. Dazu verlangt aber das kanonische Recht den Beweis, dass die entgegenstehende Ehe wirklich durch Tod gelöst ist; eine Vermutung kennt es nicht, während im Bereiche des gemeinen Rechts schon rechtskräftige, gerichtliche Todeserklärung genügt, ohne dass es dazu einer ehegerichtlichen Bestätigung noch bedürfte. Die frühere Ehe kann aber nicht schon dadurch als aufgelöst betrachtet werden, dass der überlebende Eheteil von seiner Befugnis der Wiederverheiratung Gebrauch macht; es wäre nur eine Putativehe vorhanden, wenn der für tot erklärte Gatte noch leben würde.

Nach kanonischem Rechte nun kann der Tod allein eine konsummirte Ehe lösen; infolge der historischen Entwickelung der Lehre vom ehelichen Sakrament jedoch ist ein zweiter Auflösungsgrund anerkannt worden. Jedes matrimonium ratum nämlich hat ausser der kirchlichen Eheschliessung noch zur Voraussetzung, dass die beiden Eheleute getauft sind; jede andere Ehe ist also eine unvollkommene, ein matrimonium non ratum. Hier knüpft die Kirche an. Eine Ehe nämlich, welche zwischen noch

[1]) Vergl. Materialien zur Nürnbergischen Geschichte von Dr. Joh. Chr. Siebenkees, Nürnberg 1792, Bd. II. S. 439.

[2]) Siebenkees a. a. O. Bd. I. S. 203; Siebenkees, juristisches Magazin Bd. I. S. 314—372.

Ungetauften geschlossen worden ist, von denen aber sich der eine Teil später taufen lässt, soll, wenn der ungläubig gebliebene Teil dem andern nicht mehr weiter ehelich beiwohnen oder ihm die Ausübung seines christlichen Glaubens nicht gestatten will, selbst den Charakter eines matrimonium non ratum verlieren und dadurch völlig gelöst werden, dass der zum Christentum Uebergetretene einfach eine andere Ehe schliesst.[1]) Die Lösung des früheren Ehebandes erfolgt somit nicht durch die Weigerung des ungläubigen Gatten oder die notwendige Interpellation desselben, sondern erst durch eine wirklich abgeschlossene neue Ehe des christlichen Teils.[2])

Im Gegensatze zu dieser Trennung der konsummirten Ehe kennt das kanonische Eherecht für das matrimonium non consummatum zwei Auflösungsgründe, nämlich Eintritt in einen vom Papste anerkannten geistlichen Orden und Dispensation durch den Papst.

Durch die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes nämlich wird der Profess rechtlich absolut unfähig, seine Ehe fortzusetzen, und gilt für die Welt als tot. Die für die professio religiosa erforderliche rechtliche Freiheit wird eben durch den Nichtvollzug der copula erlangt, durch welche erst gegenseitige Rechte der Gatten an einander entstehen. Die Kirche hat zudem den Stand der Jungfräulichkeit für einen höheren und vorzüglicheren als den ehelichen erklärt. Der zurückbleibende Teil hat natürlich die Befugnis, sich sofort wieder zu verheiraten, was freilich die Kirche ihm in wohlmeinender Absicht widerrät.[3])

Nach dem Gewohnheitsrechte der katholischen Kirche ferner hat auch der Papst die Macht, das Band einer durch copula carnalis nicht vollzogenen Ehe zu trennen. Diese kirchliche Uebung erhielt ihre Bestätigung durch Papst Benedikt XIV. in der Bulle »Dei miseratione« vom

---

[1]) Vergl. Innoc. III. in c. 7 und 8 X de divort. (IV. 19).

[2]) v. Scheurl, gemeines deutsches Eherecht, Erlangen 1882, § 56 S. 277.
Schulte, katholisches Eherecht, Giessen 1855 S. 203.
Glück, Pand. Komm. Erlangen, Bd. 24, § 1263 S. 392.
Vering, Lehrbuch des kath., orient. und prot. Kirch.-R., Freiburg 1893 S. 843 ff.

[3]) Schulte S. 214 ff. u. S. 419 ff.; Glück Komm. S. 390 f.; Vering § 260; can. X. sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid. u. can. VI.: „si quis dixerit, matrimonium ratum non consumatum per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi: anathema sit.“

2. Mai 1741; in dieser ist verordnet, dass über das Gesuch um Lösung des Ehebandes eine Kongregation, gewöhnlich die congregatio concilii, ein Gutachten abzufassen habe, auf welches hin der Papst seine Entschliessung abgibt. Durch dessen dispensatio matrimonii oder super matrimonium werden beide Eheteile sofort ermächtigt, eine neue Ehe einzugehen. Unerlässliche Vorbedingung ist aber, dass die Nichtkonsummation bewiesen wird. Dieses päpstliche Dispensationsrecht wird jedoch nur in den seltensten Fällen ausgeübt und zwar meistens nur dann, wenn die moralische Ueberzeugung vorhanden ist, dass die Ehe aus einem im Rechte anerkannten Grunde objektiv nichtig ist, für diese Nichtigkeit aber der im äusseren Forum notwendige Beweis nicht erbracht werden kann. Der Papst entscheidet daher hiebei nach seinem eigenen freien Ermessen »pro suo arbitrio«, wendet aber keine Rechtssätze an. Hieraus ergibt sich auch der vielfach beurteilte Charakter des päpstlichen Aktes als eines wirklichen Dispensationsaktes.[1]) Auch diese beiden Gründe kann man nur als Auflösungsgründe bezeichnen, da ja eine eigentliche Ehescheidung wegen des Nichtbestehens einer vollkommenen Ehe nicht vorhanden sein kann, so dass also die Kirche auf diese Weise ihrem Grundprincipe von der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe treu bleibt.[2])

Dem praktischen Bedürfnisse hat aber die Kirche dadurch Rechnung zu tragen gesucht, dass sie das Institut der Trennung von Tisch und Bett (seperatio quoad thorum et mensam) einführte, von welcher man eine beständige bis zum Tode und eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unterscheidet.[3]) Diese Trennung findet statt auch bei vollkommenen, d. h. also bei kirchlich rechtsgiltigen, durch den ehelichen Beischlaf vollzogenen Ehen.

Der einzige Grund nun, aus welchem das kanonische Recht die gänzliche und beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett von jeher zugelassen hat, ist

[1]) Schulte S. 426 ff., Scheurl S. 281 ff., Sicherer, Kommentar zum Reichsges. v. 1875 S. 448 ff.

[2]) can. 1 sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid.: „si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre: anathema sit."

[3]) can. 8 a. a. O.: „si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitionem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit."

nur der Ehebruch; derselbe muss jedoch bewiesen werden und darf nicht verziehen sein.[1])

Gegen den durch Scheidungsklage die immerwährende Trennung beantragenden Teil jedoch kann eine etwaige Kompensationseinrede oder die Einrede der Connivenz oder Kuppelei geltend gemacht werden.[2])

Aus naheliegenden inneren Gründen wird dem Ehebruche gleich gesetzt die Verübung grober sinnlicher Verbrechen, welche auf naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielen.

Jede willkürliche Separation ist jedoch verboten; immer wird vielmehr der Ausspruch des geistlichen Richters erfordert; dieses Separationsurteil hat aber nur die Wirkung, dass nach Rechtskraft desselben ipso iure, ohne Rücksicht auf die thatsächliche, die rechtliche Trennung des unschuldigen von dem schuldigen Ehegatten eintritt, ohne dass damit eine Verurteilung des letzteren stattfände. Trotz des Urteils jedoch kann die Wiederherstellung des ehelichen Lebens mit gegenseitiger Einwilligung jederzeit stattfinden, ohne dass es dazu einer besonderen Ermächtigung seitens des geistlichen Richters bedürfte, da ja von rechtswegen die Ehe bestehen bleibt, weshalb auch kein Teil durch das Separationserkenntnis die Befugnis erlangt, sich wieder zu verheiraten, wodurch er seinerseits Ehebruch begehen würde.

Ausser dem Ehebruche und den ihm gleichgestellten sinnlichen Vergehungen berechtigt jeder andere, auch noch so triftige Grund nur zur separatio temporaria und zwar auf eine bestimmte Zeit, wenn nach deren Ablauf der Wegfall des Grundes zu erwarten ist, oder auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zu jenem Augenblick, wo der Grund wirklich in Wegfall kommt. Als Ursachen dieser zeitigen Trennung werden vom Rechte nur diejenigen angesehen, welche mehr oder minder eine Zerstörung des ehelichen Lebens an und für sich herbeiführen, oder aus Rücksichten auf die Sicherheit und das Wohl des Mitgatten eine Trennung fordern. Dahin gehören z. B. Abneigung, Hass, grobe Misshandlungen, unbegründete Verlassung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verleitung zu unmoralischen Handlungen, Abfall von der Kirche,

[1]) c. 27 X. de test. 2,20; c. 12 X. de praesumt. 2,23; c. 25 X. de jure jurando, 2,24. Schulte S. 431 ff. Silbernagl S. 344.

[2]) c. 1, D. 32 u. qu. 6, c. 6, 7, X. de adulteriis, 5, 16; c. 4, X. de divortiis 4, 19.

gefährliche Geisteszerrüttung, Eckel erregende und gefährliche Krankheiten.[1])

Mit dieser Separation von Tisch und Bett war immer eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung verbunden, die sich bei der immerwährenden Separation auf eine völlige Teilung des ehelichen Vermögens, bei der zeitweiligen jedoch nur auf die Gewährung von Alimenten und die Bestimmung anderer provisorischer Massregeln erstreckte.

Dieses kanonische Eherecht hatte bis zur Reformation volle Geltung in der Reichsstadt Nürnberg, und wurde daran durch die zu Ende des 15. Jahrhunderts erfolgten Gesetzgebungen der Stadt Nichts geändert. Zwar hatte Nürnberg schon im Jahre 1331 ein eigenes Stadtrecht, wie aus dem Briefe des Kaisers Ludwig des Bayern,[2]) durch welchen er der Stadt verschiedene Freiheiten erteilte, und aus dem Briefe Kaiser Karls IV. von 1347 hervorgeht; das erste schriftlich abgefasste Gesetzbuch jedoch erlangte die Stadt erst im Jahre 1484. Bereits 1479 liess sie kraft der verliehenen Autonomie und »kraft Kayserlich- und Königlicher Gewalt und Freiheit und ihres iuris Magistratus« mit dem Drucke des ersten Nürnberger Gesetzbuches, der sog. Nürnberger Reformation beginnen; die Ausgabe erfolgte jedoch erst 1484.[3]) Wie in dieser ersten Reformation mit Ausnahme einer einzigen, später noch zu erwähnenden Bestimmung über Winkelehen, und in den sich im Jr. 1488 und 1498[4]) daran schliessenden blossen Abdrücken derselben, so ist auch in den vermehrten und

---

[1]) Schulte, § 53 II. S. 434; ausführlicher handelt hievon Knopp Bd. II. S. 365; vergl. auch Glück Komm. XXIV. § 1263 S. 389 ff.; Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften, Regensburg 1893 S. 345.

[2]) Historia Diplomatica Norimbergensis, p. 276: „Wir thun Ihn auch die Gnade — —, dass sie allezeit einen Mann darzu kiesen mögen, zu richten und anzusprechen über schädliche Leuthe, nach der Stadt-Recht zu Nürnberg — — — und demselben geben wir und verleyben den Plan zu richten von unser und des Reichswegen, nach der Stadt-Recht zu Nürnberg zu richten ewiglichen mit diesem Brief.“ Riccius, zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. Frankfurt und Leipzig 1740.

[3]) Der Titel der Ref. v. 1479 lautet: Die Newe Reformacion der Stat Nureberg Nach crist gepurt Tausent vierhundert Und in de newn und sibentzigste Jare furgenomme von Anton Koburger (letzterer betrieb in Nürnberg die erste Buchdruckerei.)

[4]) Gedruckt zu Augsburg von Hans Schönsperger.

verbesserten Reformationen von 1503[1]) und 1522[2]) von der Ehetrennung nicht die Rede. Die ersten Bestimmungen hierüber enthält erst der Kommentar zur erneuten Reformation v. Jr. 1564,[3]) von welchem ausführlicher zu handeln sein wird.

II. Von der Reformation bis 1803.

Nürnberg war eine der ersten deutschen Reichsstädte, in welcher die Lehre Luthers freudigen Widerhall und die vollste Sympathie fand, wenn auch der Rat der Stadt aus taktischen Gründen in der ersten Zeit mit der katholischen Partei als der des Kaisers öffentlich nicht zu brechen wagte. Schon längst war in der aufstrebenden Stadt der Druck des geistlichen Regiments schwer empfunden worden, so dass schon Huss auf seiner Durchreise nach Konstanz durch seine Predigt in Nürnberg freudige Aufnahme und Anerkennung fand. Leicht fand daher auch die Lehre Luthers Eingang. Da von dieser aus die folgende Gesetzgebung der Stadt in Beziehung auf die Ehescheidung und -trennung ausging und auf ihr weiter baute, so erscheint auch eine kurze Darstellung des protestantischen Eherechts wohl angemessen.

Der Unterschied der reformatorischen Lehre über die Ehe von dem kanonischen Rechte ist hauptsächlich auf eine neue Anschauung von dem verschiedenen Beruf der Obrigkeit und der Kirche zurückzuführen. Nach aussen tritt dies dadurch hervor, dass die Reformatoren an die Stelle der immerwährenden Trennung von Tisch und Bett

---

[2]) Herausgegeben von Hieronymus Höltzel.

[3]) Mit Veränderungen und Zusätzen versehen von Friedr. Peipus in Nürnberg.

[3]) Gedruckt und publizirt von Martin Geissler. Die Ausgabe von 1595 durch Paul Kauffmann ist ein blosser Nachdruck der von 1564, ebenso auch die von 1755. Der Kommentar zur Reformation von 1564 von Völkern ist 1737 erschienen unter dem Titel: „Commentatio Succincta in Codicem Juris Statutarii Norici, oder die im Jahr Christi 1564 verneuerte, nunmehro nach dem heutigen Statu eingerichtete, auch aus den natürlichen und göttlichen sowohl als anderen geist- und weltlichen Rechten, nicht minder aus denen Historien, und mit vielen so einheimischen als fremden sehr nützlichen Anmerkungen und Präjudiziis erläuterte Nürnbergische Reformation.“ Dieser Kommentar liegt dem ganzen folgenden Capitel zu Grunde.

wieder die völlige Lösung des Ehebandes, also die eigentliche Ehescheidung des römischen und mosaischen Rechts setzten, und dass sie neben dem Ehebruche auch noch andere Scheidungsgründe anerkannten, wenn gleich die Reformation zunächst nur das Princip feststellte, dass eine Lösung des ehelichen Bandes möglich sei. Der erste Gegensatz findet seine Anerkennung im Anhang zu den schmalkaldischen Artikeln:

> »iniusta traditio est, quae prohibet connubium innocenti personae post factum divortium«,

so dass also dem geschiedenen unschuldigen Teile das Recht der Wiederverheiratung eingeräumt wurde, der zweite beruht auf der Anschauung, dass jedem durch Verschuldung des andern Teils in seinem ehelichen Rechte verletzten Ehegatten das Recht zu Hilfe kommen müsse.[1])

Was die Scheidungsgründe selbst anlangt, so wurden in der ersten Zeit bestimmte Gründe überhaupt nicht bezeichnet; erst später erschienen als solche Ehebruch, Desertion, in manchen Kirchenordnungen auch Insidien und Sävitien.[2])

In seiner Schrift »de captivitate Babylonica ecclesiae« von 1520 fordert Luther völlige Scheidung des ehelichen Bandes nicht nur wegen Ehebruchs, sondern auch wegen böslicher Verlassung, weil niemand gezwungen werden könne, eine öffentliche Hure oder einen Ehebrecher zu sich zu nehmen, und Christus Niemand zur Ehelosigkeit zwinge, und Paulus lieber wolle, dass man freie als brenne.[3]) Infolge seiner Auslegung der Bergpredigt Christi (Math. 5, 32) stellt Luther der Scheidung des christlichen

---

[1]) v. Scheurl, gemeines deutsches Eherecht, Erlangen 1882, S. 291 ff.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1889. S. 415 ff.

Richter, eod. tit. Leipzig 1886 S. 635 ff.

Hubrich, das Recht der Ehescheidung in Deutschland, Berlin 1891 S. 76.

[2]) Ausserdem trennte auch das Schwert des Richters viele Ehen. So wurde z. B. in Nürnberg Bigamie mit dem Tode durch Ertränken bestraft. Vergl. hiezu den Fall von 1466 in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, II. Heft 1880 S. 195.

[3]) v. Strampff, Dr. Martin Luther über die Ehe, Berlin 1857 S. 360 ff.

Hinschius, Beiträge zur Geschichte des Desertionsprozesses nach evang. Kirchenrecht in Dove's Zeitschr. Bd. II. 1862 S. 1 ff.

Teils von einem Heiden die bösliche Verlassung eines »falschen Christen« gleich. Der Desertion wegen Religionsverschiedenheit wird jede andere, in böswilliger Absicht geschehene gleichgestellt, und das religiöse Moment aus der Begriffsbestimmung der Desertion genommen. Unter diese rechnet Luther auch den Fall, dass der desertor zwar im Lande verbleibt, aber von der Obrigkeit zur Fortsetzung der Ehe nicht gebracht werden kann, ferner auch den Fall der hartnäckigen und grundlosen Beischlafsverweigerung und den der einseitigen, unbeugsamen Unversöhnlichkeit.[1]) Ja, er geht noch weiter, indem er der weltlichen Obrigkeit das Scheidungsrecht auch aus anderen Gründen zuspricht.[2])

Im Desertionsbegriffe liegen zwei Momente: einmal die faktische Entfernung, sodann der animus deserendi; es liegt also keine Desertion vor, wenn die Entfernung ohne bösliche Absicht geschehen ist, nämlich mit Wissen und Willen des anderen Ehegatten oder aus notwendigen oder billigen Gründen.

Melanchton ferner geht in seiner berühmten Schrift »de conjugio« auf das römische Recht, speziell auf ein Gesetz des Theodosius zurück und fügt als Ehescheidungsgründe noch hinzu Misshandlung und Lebensnachstellung (»propter saevitiam et insidias vitae«).

In der Anerkennung der richterlichen Ehescheidungsgründe trat jedoch bald Unsicherheit und Verschiedenheit ein, so dass man eine strengere und mildere Richtung unterschied. Nach langem Schwanken der Praxis und Theorie ging endlich die Entwickelung dahin, dass die Ehe nicht wegen eines Unglücks, sondern nur wegen eines sittlichen Verschuldens geschieden werden könne und zwar eines solchen, welches wie Ehebruch und bösliche Verlassung das eheliche Recht des andern Teils so vollständig verletzt, das diesem nur durch Scheidung Rechtshilfe gewährt werden kann.[3]) Diesem Grundsatze gemäss hat der Richter im einzelnen Falle die Bedeutung

---

[1]) v. Scheurl, S. 301.

[2]) In der Schrift von Ehesachen: Werke Bd. 23 S. 148. Vergl. auch Glück, Bd. 24 § 1265 S. 449 ff.

[3]) v. Scheurl S. 316, Glück a. a. O. S. 458 ff.
Vergl. auch Hauber über die Ehescheidung im Reformations-Jahrhundert im II. Bd. der Jahrbücher für deutsche Theologie 1857 S. 209 ff. Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der evangelischen Kirche, 1858.

des Grundes zu prüfen; keine Scheidungsgründe sind demnach z. B. besonders unheilbare Geisteskrankheit oder unüberwindliche Abneigung.

Wie im kanonischen so ist auch im protestantischen Ehescheidungsrecht bei allen Scheidungsklagen aus den vom Rechte anerkannten Scheidungsgründen die Einrede der Kompensation und der Verzeihung zugelassen; letztere kann geschehen durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen z. B. durch den Vollzug der copula carnalis.

Was die Trennung von Tisch und Bett anlangt, so hat das protestantische Eherecht das Institut der temporären Separation ohne Aenderung angenommen; sie findet zunächst in den Fällen statt, wo zwar kein ausreichender Grund zur Scheidung vorliegt, wohl aber Ursachen vorhanden sind, welche das Zusammenleben des einen mit dem andern Ehegatten zur unerträglichen Last machen. Sie wird teils auf bestimmte Zeit, nach deren Ablauf aber eine Verlängerung möglich ist, teils auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Immer aber ist sie während eines Ehescheidungsprozesses gestattet.[1])

Während nach kanonischem Rechte jede Trennung den Ausspruch einer geistlichen Obrigkeit voraussetzte, vollzog sich im protestantischen Eherecht infolge des Grundsatzes der Reformatoren, dass die Ehe durch das Vorhandensein eines Scheidegrundes von selbst sich löse, die Scheidung ipso iure mit der Erklärung des Entlassenden, dass er die Ehe für geschieden betrachte. Eine Schwierigkeit entstand erst dann, wenn der Geschiedene zu einer neuen Ehe schreiten wollte. In diesem Falle musste vor der Obrigkeit durch »Kundschaft« der Beweis geführt werden, dass die frühere Ehe durch die zu konstatierende Thatsache mit Recht geschieden sei und nicht mehr bestehe. Hieraus entwickelte sich eine besondere Erlaubnis zur Wiederverheiratung seitens der Obrigkeit, das sog. »Toleramus«, welches von dieser auf grund gelieferten Nachweises über das Vorhandensein des Scheidegrundes erteilt wurde.

Dem sich nun allmählich geltend machenden Bedürfnisse nach einem geordneten Eheprozesse, dessen Keim schon in der Erteilung des »Toleramus« lag, wurden die

[1]) v. Scheurl S. 349, Richter a. a. O. S. 639, Glück a. a. O. § 1269 S. 465 ff.

meisten protestantischen Territorien dadurch gerecht, dass sie eigene Consistorien, gebildet aus Juristen und Theologen, zur Handhabung der Ehegerichtsbarkeit einsetzten, durch deren Ausspruch nunmehr die Scheidung erfolgte.

Während in den landesherrlichen Territorien doch zumeist die Geistlichkeit die Entscheidung erhielt, verlegten die reichsfreien Städte, in welchen der Rat die höchste Amtsgewalt bildete, den Schwerpunkt in die Teilnahme von Ratsherren, wenn auch Geistliche meistens beigezogen wurden. Einen Unterschied hievon machte die Stadt Nürnberg. Hier wurde die Ehegerichtsbarkeit dem bereits bestehenden Stadtgerichte übertragen, das nur weltliche Personen in sich begriff (das gleiche war auch der Fall in Hamburg und Lübeck.)[1]

Des Stadtgerichts in Nürnberg geschieht zum ersten Male Erwähnung in der Nürnberger Reformation und auch hier nur des Namens.[2] An der Spitze desselben steht ein Richter, der in Criminalsachen zugleich kaiserlicher Bannrichter ist.[3] Ihm zur Seite stehen drei oder vier rechtskundige Assessoren, die jedoch keine Jurisdiktion, sondern nur ein Consultativvotum besitzen.[4] Neben diesen gehören dem Stadtgerichte auch an anfangs acht, später gewöhnlich zwölf »Schöpfen« (scabini), welche dem Patrizierstande entstammen; sie haben ein Decisivvotum und sie allein »schöpfen das Urteil.«[5] Diese Personen, denen

---

[1]) König, Selecta iuris matrimonialis capita ex legibus Norimbergensibus illustrata, Altdorf 1779 § II.

Joh. Hieronymi Wurffbain, Tractatus de differentiis iuris civilis et Reformationis Noricae 1665 p. 320.

[2]) v. Scheurl, De judiciis rei publicae Noribergensis 1690 p. 8.; Tit. I. Ges. I. Ref.

[3]) v. Scheurl l. cit. § 4: „qui quamvis voto consultativo pariter ac decisivo destituatur, citationes tamen cum primis Edictales, suo nomine decernit, aliosque actus peragit et post sententiarum collectionem secundum maiora sententiam definitivam in causis submissis per Dicographum pronuntiat . . . . “

[4]) Ihre Aufgabe bestand besonders darin: „ut docerent, quomodo iudex cognoscere debeat, quomodo postulationes instituendae sint . . .“ cf. Scheurl de jud. § 6.

[5]) Marquardi Freheri, Annotationes super ius Noricum 1599 (Incun.) p. 124. „Aus denen Genannten erkieset E. E. Rath 8 Männer, die schier alle von Aemtern und Zinsen ihre genugsame Nahrung haben, mit denen besorgen sie das Stadtgericht an zweyen unterschiedlichen Tischen, doch also, dass an jedem Tisch einer aus dem Rath ein Beysitzer sein muss. Solches Stadtgericht wird nun gehalten Montag, Mittwoch, Freytag, allerweg drey ganzer Stunden

noch zwei Gerichtsschreiber beigegeben sind, bilden das Stadtgericht. Dieses ist ausser für die bürgerlichen Rechtssachen, besonders die Vormunds- und Pflegschaftssachen auch für alle Ehesachen kompetent, so für die gänzliche Trennung sowohl als für die Absonderung zu Tisch und Bett, die Aufhebung oder Bestätigung der Eheverlöbnisse, für die Klagen über Vaterschaft, Brautschatz, Ausstattung der Geschwächten, Alimentation.[1])

Daher rührt denn auch die Bezeichnung »Stadt- und Ehegericht.«[2]) v. Scheurl sagt wohl in seiner Schrift »de judiciis rei publicae Noribergensis von 1690«, man könnte Bedenken tragen, dass auch die Ehesachen, die ja vor das geistliche Gericht gehörten, in die Competenz des Stadtgerichts gelegt worden seien, von dem jede geistliche Person ausgeschlossen sei; die Ehesachen jedoch seien an und für sich mere saeculares, und man sei daher dem Grundsatze Luthers in seiner Hauptschrift über Ehesachen von 1530[3]) gefolgt.

Wie die Reformation von 1564 selbst, so erklären auch verschiedene Ratsdekrete das Stadtgericht für Ehesachen als kompetent, so decr. v. 26. Okt. 1591 und vom 10. Juni 1607, welch Letzteres besonders in einer anhängigen Sache die Einrede der Unzuständigkeit zurück-

---

aneinander, allda wird Jedermann, Er sey Burger oder Baur offentlich verhört und das Recht einem Jeden mitgetheilt . . . . Die anderen drey Tage als: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittag werden die schriftlichen Gerichtshändel verlesen, Urthel verfasst und beschlossen, und wenn die Sachen so gross und wichtig seyn, müssen beede Tisch zusammen und sich sämtlich einer Urthel entschliessen. Es seyn auch durch E. E. Rath zu Beysitzern verordnet 3 oder 4 Doctores beeder Rechte, dero Ambt ist die Gerichtshändel zu berathschlagen und das so in geschriebenen Rechten verordnet ist, anzuzeigen, darauf alsdann die Schöpfen ihre Stimme geben und Urthel machen können . . . "

[1]) Lahner, Einführung in die Nürnbergischen Rechte, Nürnberg 1780 S. 346 ff.

König, l. c. § IV. Vergl. auch die Verneute und gepesserte Gerichtsordnung zu Nürnberg von 1550.

[2]) Wurffbain a. a. O. S. 183: „Cum Iudicium Civitatis etiam de causis matrimonialibus cognoscat, unde das Stadt- und Ehegericht"; Scheurl de jud. r. p. N. S 11.

[3]) v. Strampf, Dr. Martin Luther über die Ehe, Berlin 1857, S. 423: „Wann wir (Geistliche) beginnen, Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kamp-Rad bey einem Ermel ergriffen und wird uns fortreissen, dass wir müssen über die Straff richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten, da sind wir dann unter dem Rade und ersauffen im Wasser des Weltlichen Handels . . ."

weist.[1]) Der Eheprozess selbst war sowohl ordentlicher als summarischer Natur[2]); das Verfahren sollte jedoch nach den Dekreten vom 9. Nov. 1614, 27. Jan. 1697 und 6. April 1736 beschleunigt werden, und sollten von acht zu acht Tagen Termine stattfinden (decr. v. 15. Sept. 1704 und 12. Aug. 1706), bei denen die Verhandlung unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfand. (decr. 31. Jan. und 19. Febr. 1653.)

Bei gänzlichen Ehescheidungen war das vom Stadt- und Ehegericht verfasste Urteil noch vor der Publication dem Rate der Stadt[3]) zur Bestätigung vorzulegen (decr. v. 22. Sept. 1579, 17. März 1586 und 9. Juni 1752.) Bei allen Ehescheidungssachen aber fand nur eine peremtorische Citation von 45 Tagen und eine zur Anhörung des Urteils statt (decr. 16. Juli 1716.)[4])

Es erübrigt nun, die Gründe darzulegen, aus welchen vor dem Stadt- und Ehegericht die Ehescheidung bezw. -trennung erkannt wurde. Hiebei wird man aber nicht bei dem ersten Gesetzeskodex, der sog. Nürnberger Reformation, die ja die Quellen des Nürnberger Rechts umfasst, aus welchen eine Beurteilung der Ehesachen erfolgen kann, stehen bleiben dürfen, sondern zugleich die verschiedenen Dekrete des städtischen Rates beiziehen müssen,

---

[1]) Lahner, Vollständige Sammlung derer zu des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg verneuerten Reformation de Aº 1564 gehöriger Additional Decreten, Nürnberg 1773, S. 77:

„Dieweil auch diese Cognition (in Ehesachen) von den geistlichen Gerichten auf die protestirenden Stände durch den Passauischen Vertrag, und Religionsfrieden transferiret worden, derselbe aber allein zwischen den Ständen des Reichs und Immediatis Imperii abgehandelt und aufgerichtet; Als haben sie, als hiesige Burger, die nicht eigene Consistoria haben, die Cognition in Ehesachen vor sich nicht zu ziehen: Immassen sie und ihre Vorfahren selbsten zum öfternmal ihrer Unterthanen Ehesachen an das Stadtgericht allhier gewiesen, deren dann eine gute Anzahl daselbsten erörtert worden, wie die noch vorhandenen Acta zu erkennen geben . . . . "

[2]) Marquardi Freheri Annotationes p. 338: „In Ehesachen ist zu Nürnberg üblich und herkommens, dass dieselbe mehrenteils summariter in einer Juridica in praesentia beider Theile mündlich verhandelt und decidiret werde, wiewohlen man auch mehrmals den Beschluss ex officio rescindiret und die Parteyen zur christlichen Handlung angewiesen hat, da man dann mit ordentlichen Schriftwechseln wie in andern processe ad definitivam verfahren ist."

[3]) Bestehend aus 42 Männern und zwar 34 aus den edlen Geschlechtern und 8 aus der Gemeinde. Vergl. Marquard Freher S. 107.

[4]) Vergl. hiezu König, Selecta iuris matrimonialis capita ex legibus Norimbergensibus illustrata 1779, § V—VII.

durch welche die Gesetzessammlung ergänzt und berichtigt wurde.

Von der Auflösung der Ehe handelt der Kommentar zur Nürnberger Reformation von 1564 ausführlich in Sect. VII., Tit. V. §§ 39—60. In § 1 heisst es: »Es ist dieses eine von denen vornehmsten und täglich vorkommenden Materien, jedoch, obwohlen man daher meinen sollte, als wäre auch selbige vorlängst sattsamlich erläutert und aller Orten dergestalten festgesetzet, dass man ohne Schwierigkeit solche abhandeln könnte, so ist im Gegentheil von jedermann, der diesfalls zumahl als Richter sich bezeigen soll, zu bekennen, dass fast nichts schwerer sein wolle, als sich deshalb jederzeit mit zulänglichem Grund zu determiniren . . .« Als oberster Grundsatz ist auch hier aufgestellt der Satz, dass die Ehe ex intentione dei für unzertrennlich zu halten ist, so dass daher nur wenige Ehescheidungs- bezw. -trennungsgründe ausdrücklich als solche anerkannt sind.

Als Ehescheidungsgrund gilt vor allen der Ehebruch des einen Ehegatten. Im Gegensatz zum früher geltenden kanonischen Rechte jedoch ist es jetzt rechtlich irrelevant, ob der schuldige Teil den Ehebruch wirklich begangen, oder ihn auch eingestanden, oder sich dessen nur äusserst verdächtig gemacht hat (adulterium praesumtum)[1]. Ein Beweis der Unschuld ist zwar zulässig, wird aber nur von dem Beichtvater angenommen »quando de adulterio palam et notorie constat«[2]. Neben der Trennung des Bandes wird auch eine Ehescheidungsstrafe ausgesprochen; so wird der ehebrecherische Ehegatte 4 Wochen auf versperrtem Turm bei Wasser und Brod festgehalten und seiner öffentlichen Aemter, Ehren und Würden entsetzt, im Wiederholungsfalle wird die Strafe auf 6 Wochen verschärft und beim dritten Begehungsfalle erfolgt Ausweisung aus der Stadt und ihrem Gebiete (decr. 30. März 1623)[3]. Dieselben Strafen und nach dem konkreten Falle noch schärfere droht das Dekret vom 8. Febr. 1619 an. Nach decr. v. 15. Dez. 1610 ferner soll ein des Ehebruchs überwiesener Handwerksmann weder »zu einem Geschworenen

---

[1]) § 49 sect. VII., Kom. z. Nbg. Ref.

[2]) decr. v. 16. Juli 1716 (Lahner S. 87).

[3]) Supplementum ad Collectionem Additionalium Noricorum p. 185.

noch Vorgeher seines Handwerkes erkieset werden und desselben Amts hinfüro unfähig sein «[1])

Dem Ehebruche wird die bösliche Verlassung des Ehegatten gleich geachtet; man hatte hiebei den bestimmten Fall im Auge, dass der Mann durch heimliche Entweichung in's Ausland seine Frau sitzen liess und sich dadurch seiner Pflichten gegen dieselbe wie gegen das Gemeinwesen entzog, um selbst ein ungebundenes Leben führen zu können; hiedurch hatte er nämlich sowohl seine bösliche Absicht, sich beständig von seiner Frau zu trennen, bekundet als auch den obrigkeitlichen Zwang zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens unmöglich gemacht. Das Gleiche gilt natürlich auch von der Frau.

In § 42 des Kommentars heisst es, dass in den beiden Fällen des Ehebruchs und der Verlassung »die Ehe nicht sowohl geschieden, als nur das, was vorhero schon in der That geschehen, mehr Ordnung, Autorität und Giltigkeit halber ebenmässig vor denen Menschen also deklariret und dem unschuldigen Theil dabei billig die anderweite Ehe zugelassen wird«, eine Anschauung, welche vollkommen auf dem protestantischen Ehescheidungsprincip beruht.

Der sog. eigentlichen Verlassung (desertio malitiosa) steht gleich die uneigentliche oder Quasidesertion, wenn nämlich ein Ehegatte mit dem animus dirimendi matrimonii sich von dem andern oder diesen von sich entfernt, ohne aber das räumliche Herrschaftsgebiet der Obrigkeit zu verlassen, und der obrigkeitlichen Aufforderung zur Herstellung des ehelichen Lebens nicht nachkommt. Um jedoch übereilter Ehescheidung vorzubeugen, wird erfordert, dass diejenigen, welche ex capite malitiosae desertionis auf Ehescheidung klagten, eidlich gelobten, dass sie

[1]) Vergl. hiezu das nicht in Lahner's Sammlung enthaltene Ehescheidungsurteil vom 4. Juli 1727:

„Auf eingereichte artikulirte Total-Ehescheidungs-Klag, erlegt- und collationirte Attestata und Beylagen, des Beklagten erstattete Bejähliche Kriegsbevestigung, transportirt- und verlesene extra Iudicial Acta, vollführte Kundschafft, alles anders vor- und anbringen, auch darüber utrinq ad definitivam gethanen Beschluss ist, nach tentirt- fruchtlos aber abgeloffener Reconciliation, zu Recht erkannt: Dass der Klägerin Begehren statthabe, mithin selbige von ihrem Ehebrecherischen Mann, der Ehe halber, völlig geschieden und ihr, ihrer Gelegenheit nach, die anderweite Verheyrathung erlaubt und zugelassen, hiernächst auch derselben der Vierte Theil von des Beklagten eigenthümlichen Vermögen zuerkannt seyn solle. Mit Abtrag Kosten und Schäden.

trotz mehrfacher Erkundigungen bei verschiedenen Personen von dem Aufenthalt des desertirten Teils keine Wissenschaft hätten; sodann hatte hier der Kläger auch zu beweisen, dass er während jener ganzen Zeit ein schuldfreies Leben geführt habe.[1]) Ferner ist verordnet, dass das Stadtgericht Niemand, »ohne vorher nach allen Umständen und der Freundschaft des desertirten Theils sich zu erkundigen, ad illud Juramentum consuetum lassen solle.»[2])

Was die Wiederverheiratung des unschuldigen Teiles in diesen beiden Ehescheidungsfällen anlangt, so bestimmt der Ratserlass vom 22. Sept. 1579, dass bei eines Ehegatten Ehebruch oder Desertion dem andern Teile das Wiederverheiraten erlaubt sei, dass jedoch das Ehegericht den Fall an den Rat berichten und sich zuvor den oberherrlichen Bescheid oder die Genehmigung erholen solle. Die Erlaubnis wird sofort im Ehescheidungsurteil erteilt. Für Desertionsfälle insbesondere schreibt decr. v. 17. Okt. 1755 ausdrücklich vor, dass erst nach Ablauf zweier Jahre (post biennium) a die desertionis an gerechnet, die Wiederverheiratung gestattet sein und dieses biennium in Zukunft die Norm bilden solle. Hiebei fand jedoch stets die Einschränkung statt, dass bei der Wiederverheiratung keine Proklamation und die Copulation selbst in aller Stille stattfand, »um grösseres Aergernis zu vermeiden.«

Eine weitere Ausdehnung fand der allgemeine Begriff der böslichen Verlassung dadurch, dass derselben im Anschluss an die Lehre Luthers der Fall gleichgesetzt wurde, dass ein Ehegatte dem andern ungerechtfertigt und hartnäckig trotz des obrigkeitlichen Zwanges die Erfüllung der ehelichen Pflicht verweigerte (praefracta debiti conjugalis denegatio)[3]); denn hiedurch wird unmittelbar die eheliche Treue verletzt; notwendige Voraussetzung ist aber immer, eben infolge der Gleichstellung mit der Desertion, dass die richterlichen Zwangsmittel erfolglos geblieben sind. Ueber die Gründe, welche zur Verweige-

[1]) Vergl. Dekret vom 19. Mai 1718, Lahner S. 87.

[2]) Durch decr. vom 21. Nov. 1758, Lahner S. 89, cf. auch Komm. z. Nbg. Ref. § 50 a. a. O. in fine.

[3]) Komm. z. Nbg. Ref. § 50 a. a. O.

Vergl. hierüber auch diss. inaug. de conjugalis debiti praestatione von Jodokus Beck, Norimbergensis 1706 p. 17: „est enim morosa conjugalis debiti denegatio nihil aliud quoad rem quam malitiosa desertio.“

rung berechtigen, sind die Meinungen geteilt; nach Beck erscheint als solcher Grund vor allen der Ehebruch des andern Gatten (»debitum hoc licite denegatur conjuge adultero«), sodann »si morose et continue petatur et debitum redditurus grave salutis corporalis periculum timeat«, ferner »si certum infectionis immineat periculum, puta, si conjux leprosus aut morbo Gallico aliove ejusdem generis morbo contagioso laboret, alter vero sanus, ne ejusmodi contagium latius serpat, tandemque civitatem inficiat«, endlich fügt er auch noch bei »cum uxore menstrua patiente . . . . sub poena capitali non esse coëundum«; als die Behauptung anderer stellt er noch den Satz auf »maritos cum gravidis suis uxoribus ante depositum partum non amplius consuescere debere.«[1])

Den bis jetzt genannten Ehescheidungsgründen setzt der Kommentar zur Nürnberger Reformation in § 50 »absolutes Unvermögen mit dem andern ein Fleisch zu werden oder Kinder zu zeugen« gleich; hiemit ist gemeint, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, die impotentia antecedens, wenn nämlich nach Vollzug der Ehe sich zeigt, dass der eine Ehegatte schon vorher zum Ehestande überhaupt unfähig war. Dadurch ist freilich kein Scheidungs- sondern ein Nichtigkeitsgrund statuirt; allerdings heisst es, dass die Nichtigkeit keine absolute ist und daher auch nur von dem »decepta vel laesa pars« geltend gemacht werden kann, von dem es abhängt, »ob er klagen oder sich in Geduld fassen will.« Unter impotentia, Unvermögen, wird aber nicht die Unfruchtbarkeit, sterilitas, verstanden, sondern die Unfähigkeit, die eheliche Beiwohnung zu vollziehen (inhabilitas consummandi matrimonii.) Während das römische Recht und die älteste Kirche die Impotenz als Ehescheidungsgrund kannten, wurde dieselbe infolge der Lehre der katholischen Kirche, dass das Sakrament der Ehe erst durch die copula carnalis entstehe, und demnach nicht sakramentale Ehen keine Ehen seien, zu einem Ehehindernisse gestempelt, und dieser Satz vom Papst Gregor IX. zum gemeinen geltenden Recht erhoben.

Nach Nürnberger Recht ist also notwendig impotentia antecedens et perpetua; wenn daher die Impotenz erst nach giltig eingegangener Ehe, sei es durch ein Verschulden oder einen Zufall oder auf irgend eine andere Weise eingetreten oder schon vor Eingehung der Ehe dem an-

[1]) Beck, de conjugalis debiti praestatione p. 17 ff.

dern Teile bekannt gewesen ist oder durch natürliche Mittel wieder gehoben werden kann, so könnte ex capite impotentiae der Klage auf Trennung des Ehebandes nicht stattgegeben werden.

Während das kanonische Recht zum Beweise der Impotenz den Augenschein durch Sachverständige (Aerzte und Hebammen), den Eid und zwar sowohl den der Parteien als den von sieben Eideshelfern und die Triennalprobe fordert, und das Urteil selbst der Rechtskraft entbehrt[1]), so dass also bei späterer Hebung der Impotenz die erste Ehe wieder hergestellt wird, lässt das Nürnberger wie überhaupt das evangelische Recht die Eideshelfer fallen und erklärt das Urteil für rechtskräftig.[2])

Ausser den genannten Fällen kennt der Kommentar zur Nürnberger Reformation ausdrücklich keine weiteren Gründe, wegen derer völlige Trennung des Ehebandes regelmässig stattgefunden hätte. Lahner[3]) allerdings erwähnt noch die, dass ein Ehegatte versucht hat, den andern hinterlistigerweise um das Leben zu bringen, und dass nach Vollzug der Ehe sich zeigt, dass der eine Teil bereits vorher mit einer fortdauernden ansteckenden Krankheit oder Raserei behaftet gewesen ist.

Ferner berichtet der Ratsverlass vom 9 Juni 1752[4]) von einem Falle, in welchem ein Ehemann »von seinem unartig-verschwenderischen und incorrigiblen Eheweib quoad vinculum, mithin völlig geschieden« und ihm auch

---

[1]) C. 7, 11, X., de sent. et re jud. II. 27 und c. 5, 6 X. de frig. et malefic. IV. 15; Vergl. Glück a. a. O. § 1291 S. 274 ff., Silbernagl a. a. O. S. 344.

[2]) Vergl. hiezu Ehescheidungsurteil vom 11. Juni 1731: „Auf eingereichte artikulirte total Ehescheidungs Klag, des Beklagten erstattete Antwort, erlegte Original Attestata und Beylagen, alles andere beeden Theile vor- und anbringen, auch darüber ad definitivam gethanen Beschluss, bereits ehevorhin aber zu zweyenmalen beschehene Wiederzusammenteidigung und Vereinigung, hiernächst fernerweit ex officio eingezogene, noch mehrere der Sachen Erläuterung, anbey veranlaste und durch in arte peritos vorgenommene Inspektion auch darüber Pflichtmässig erstatteten Bericht, ist zu recht erkannt: Dass die angebrachte Ehescheidungs Klag dermalen noch keine statt habe, sondern Klägerin, das in Rechten bey dergleichen Fällen verordnete Triennium völlig aus- und abzuwarten, und in so lange noch mit dem Beklagten friedlich und schiedlich zu hausen allerdings schuldig und gehalten seyn solle, mit Vergleichung der Schäden.“

[3]) Einleitung in die Nürnbergischen Rechte. 1780. S. 50.

[4]) Lahner's Sammlung S. 91.

die anderweite Verheiratung mit ausdrücklichem Vorbehalt gestattet worden ist.

Auch in Nürnberg waren die Meinungen darüber geteilt, ob »totale animorum dissidium vel inimicitiae et mores intolerabiles« zur völligen Ehescheidung ausreichend seien; es wurde deshalb meistens, wenn nicht andere Umstände, wie praesumptum adulterium konkurrirten, auf separatio quoad thorum et mensam temporalis erkannt, da man sich, wie aus § 50 hervorgeht, »ausser den oben angeführten Fällen schwer ad totale divortium herbeiliess.«

Als Aushilfe hatte die Stadt vom kanonischen Recht das Institut der temporären Separation ohne Aenderung beibehalten. Wie schon früher für diese die Zahl der Gründe keine fest begrenzte war, und das Concilium Tridentinum[1]) die Zulässigkeit derselben »ob multas causas« ausdrücklich erklärt, so ist es auch in Nürnberg geblieben. Die zeitweilige Trennung verfolgte hier den doppelten Zweck, einmal den durch irgend ein Vergehen gekränkten oder bedrohten Eheteil zu schützen, sodann die Besserung des schuldigen Teiles und die Versöhnung der Ehegatten herbeizuführen. Die Dauer dieser Trennung hing daher völlig vom richterlichen Ermessen ab. Nach der Reformation hatte sie das Ehegericht immer dann auszusprechen, wo es eben ad separationem quoad vinculum nicht schreiten konnte, wie in causis saevitiarum, inimicitiarum gravissimarum, rixarum continuarum, morum intolerabilium, selbst wegen Lebensnachstellung und Verweigerung der ehelichen Pflicht, wenn auch in den beiden letzten Fällen wohl meistens auf völlige Scheidung erkannt worden sein mag, sodann ob perversam conjugalis debiti praestationem, procuratam per malitiam, sterilitatem reliegationem, fugam et insignem mariti infamiam. Führte die Separation in diesen Fällen nicht zum Ziele, so wurden andere »leniora remedia« angewendet oder es wurde zuletzt die völlige Ehescheidung ausgesprochen.

Mit der Trennung der Ehegatten war immer eine Vermögens-Auseinandersetzung verbunden. Wenn auch die vermögensrechtlichen Folgen der Ehetrennung dem ehelichen Güterrechte angehören und deshalb hier füglich nicht erörtert zu werden brauchen, so dürfte doch eine kurze Darlegung des in Nürnberg geltenden Rechts schon

[1]) can. VIII. de sacr. matr. Vergl. S. 6 Anm. 3.

wegen des Gegensatzes zu den anderen Rechten am Platze sein.

In den regelmässigen Fällen der Separation verbleibt dem Manne die Verwaltung und Nutzniessung des Frauengutes; derselbe muss aber der Frau Alimente gewähren, es wäre denn, dass die Frau ihre Güter zu sich genommen hat. Die Kinder sind bei dem unschuldigen Teile, zumal so lange die Mutter noch nicht zur zweiten Ehe geschritten ist, unterzubringen und auf Kosten des Vaters zu erhalten und zu erziehen. Die gleichen Bestimmungen gelten bei der Ehescheidung. Die zeitweilige Trennung hatte aber den Missstand zur Folge, dass der Mann die Frau aus dem Hause treiben oder derart behandeln konnte, dass sie die Separation suchen musste und er doch ihre Güter erhielt. Um dieser Notlage der Frau abzuhelfen, wurde sehr oft, abgesehen von dem Falle, dass die Eheleute selbst freiwillig eine Absonderung ihres beiderseitigen Vermögens vornahmen, zu einer solchen von amtswegen geschritten, wofür jedoch keine festen Grundsätze galten, und daher auch verschieden erkannt wurde. So wurde dem unschuldigen Teile bald drei Viertel des ganzen Vermögens, bald fünf Achtel, bald auch nur ein Viertel von dem Vermögen des schuldigen Teiles zugesprochen. Durch die Absonderung jedoch wurde dasjenige, was einem Ehegatten auf den Todesfall des andern gebührte, nicht verloren, wenn auch der Tod desselben während der Trennung erfolgt wäre

Die gleiche Unsicherheit ergab sich auch bei der Gütersonderung im Falle der vollständigen Trennung vom Bande, wie dies aus den Dekreten vom 17. März 1680, 4. Juli 1727 und 11. Juni 1731 hervorgeht. Freilich war durch Dekret vom 5. Juli 1703, welches durch Dekret vom 25. Juni 1722 ratificirt wurde, eine feste Norm geschaffen worden, wornach dem unschuldigen Teile in versamten Ehen vom ganzen Vermögen fünf Achtel[1]), in den ex iure verdingten oder zweiten Ehen, in welchen Kinder aus erster Ehe vorhanden waren, ein Viertel von dem Vermögen des schuldigen Teiles[2]) zuerkannt wurde, während in den ex pactis verdingten Ehen der schuldige Teil seines Anspruches auf das Heiratsgut und die Gegenlage verlustig ging.[3]) Obiger Ratsverlass von 1703 redet aber nur

[1]) Vergl. hiezu decr. vom 5. Nov. 1753 und 23. Okt. 1754.
[2]) Vergl. auch decr. vom 4. Juli 1727.
[3]) Vergl. dazu decr. vom 22. Aug. 1749.

von der Ehescheidung und da nur ex capite adulterii et malitiosae desertionis, lässt also die Entscheidung für die übrigen Fälle offen und gibt sie dem billigen Ermessen des Ehegerichtes anheim.

Die Lückenhaftigkeit und Unbestimmtheit der Nürnberger Reformation, welche sowohl hierin als insbesondere in der Fixirung der Ehescheidungs- und Separationsgründe sich zeigt, ist keineswegs etwa der Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit ihrer Verfasser zuzuschreiben, sondern sie beruht auf der in der Reformation selbst öfters angedeuteten Absicht, dem Ehegericht einen möglichst freien Spielraum für seine Beurteilung und Entscheidung der einzelnen Fälle nach seiner persönlichen, durch Erwägung der individuellen Umstände zu bestimmenden Ueberzeugung zu gewähren, da in Ehesachen mehr als sonst den konkreten Verhältnissen und ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist, so dass die Aufgabe des Richters nicht in eine blosse Anwendung abstrakter Rechtsregeln gezwängt werden darf.

Zum Schlusse möge noch eine kurze Erörterung der Ehetrennung durch Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung nach Nürnberger Recht folgen. Auch in dieser Hinsicht hat sich die protestantische und mit ihr auch die Nürnberger Gesetzgebung mit wenigen Aenderungen dem kanonischen Rechte angeschlossen.

Um zunächst vom impedimentum ligaminis Einiges zu bemerken, so kennt das kanonische und auch ältere protestantische Recht eine Auflösung der Ehe bei Verschollenheit des einen Ehegatten nicht; wohl aber findet sie in Nürnberg statt, wo eine neue Eheschliessung erlaubt ist. Kehrt jedoch der für verschollen erklärte Ehegatte wieder zurück, so wird die erste Ehe wieder hergestellt. So berichtet decr. vom 7. Sept. 1601 von einem hieher gehörigen Fall, der Anlass zu manchen Erörterungen gegeben hat.[1])

---

[1]) Enthalten in einer handschriftlichen Sammlung von Additional Dekreten: „Supplementum ad Collectionem Additionalium Noricorum" p. 153 ff.: Eine Frau in der Vorstadt Wöhrd, deren Mann schon $3^1/_2$ Jahre in fremden Kriegsdiensten stand, hatte von Landsknechten und Trommelschlägern die Nachricht erhalten, dass ihr Mann in Siebenbürgen an der Ruhr gestorben sei. Nachdem in der Kirche für den Verstorbenen geläutet worden war, verheiratete die Frau sich bald darauf mit einem andern. Nach einem Jahre jedoch kehrte der angebliche Tote zurück und begehrte, mit seiner Frau die Ehe fortzusetzen. „Dieser beschwerliche Fall" wurde nach langem Erwägen dahin entschieden, dass zwar die zweite Ehe, obwohl in der-

Eine weitere Eigentümlichkeit des Nürnberger Rechts tritt bei der Einwilligung der Gewalthaber zum Ehebündnisse ihrer Untergebenen hervor. Während der Mangel jener im kanonischen Rechte und auch in der Praxis der evangelischen Kirche, die zwar die Notwendigkeit der elterlichen Einwilligung mehr betont, nur als impedimentum impediens sich darstellt, so ist nach decr. vom 3. Juni 1534[1]) solchen Personen und zwar Söhnen vor Vollendung des 25. und Töchtern des 22. Lebensjahres, »welche sich selbst ehelich verlobt haben oder durch andere Mittelpersonen zu solchen Winkelehen bewegt, angereizt und verkuppelt worden seyn, alles ohne Wissen und vorgehende billige Verwilligung derselben Kinder lebender Eltern oder verordneter Vormündere . . . für sich selbst, oder auf Begehren der Eltern oder ihrer Vormündere solche Ehe zu trennen und von einander zu scheiden, Macht haben;« es ist jedoch vorgeschrieben, dass die beteiligten Personen vor dem Stadtgerichte zu Nürnberg zu erscheinen haben, »allda nach genugsamer Verhörung der Theile und Sachen, auch nothdürftiger Kundschaft und aller Umstände, erkannt und rechtlich entschieden werden solle, ob solche Verbündniss kräftig sey oder nicht?« Daneben ist für die betreffenden Personen auch ernstliche Strafe bei Leib und Gut angedroht.[2]) Die Eltern jedoch, welche solche Winkelehen ihrer Kinder nicht »öffentlich widerfechten oder widerrufen werden, sondern mit Stillschweigung oder andern Mitteln beschehen lassen, oder für kräftig halten,« sind nicht schuldig, ihren Kindern ein Heiratsgut, eine Ausfertigung oder Widerlage zu geben, und können sie bis auf die »legitimam«, ja wenn sich die Kinder an eine unehrliche Person verehelicht haben, wohl

---

selben ein Kind vorhanden war, für nichtig erklärt und die erste Ehe wieder hergestellt wurde, dass aber die Frau wegen ihres sträflichen Leichtsinnes neben der Strafe der Eisenhaft zugleich mit den beiden Männern aus der Stadt und ihrem Gebiete verwiesen wurden, „damit das gemeine Volk desto weniger an solchen Verbrechen sich ärgere und auch ander Unrath zwischen den beeden Männern wie auch der Frauen inskünftig verhütet werde.“ Letztere Verfügung beruht auf decr. v. 18. April 1527, wornach ein Ehegatte, welcher bei Lebzeiten des andern sich anderweitig verheiratet hat, mit sammt seinem zweiten Ehegatten aus der Stadt Nürnberg und ihrem Gebiete verwiesen werden sollten. Weitere Fälle zu dem obigen werden v. Jahre 1638 u. 1641 berichtet. (Suppl. ad Coll. Add. Nor.)

[1]) Lahner, Anhang S. 758.

[2]) Vergl. hiezu decr. v. 8. Okt. 1572, Lahner Sammlung S. 645.

gänzlich enterben [1]) Wurffbain[2]) sagt allerdings von solchen Winkelehen: »statutis nostris Noricis non dissolvuntur, non obstante defectu consensus paterni: tum ut majus scandalum evitetur et nulla iniuria vitiatae et desertae mulieri inferatur, quae maxima inferretur tali matrimonio rescisso: Multa etenim impediunt matrimonium contrahendum, quae contractum non dissolvunt.« Diese Worte beziehen sich jedoch auf die frühere Zeit und haben keine Geltung mehr für die spätere Zeit, wie sich auch aus den angeführten Dekreten ergibt.

Eine ähnliche, und zwar die einzige hieher bezügliche Bestimmung findet sich in der Nürnberger Reformation v. Jr. 1479[3]), wornach die sog. Winkelehen der Kinder und zwar hier der Söhne vor Vollendung des 30. und der Töchter des 25. Lebensjahres giltig, die Eltern aber zur Ausstattung ihrer Kinder nicht verpflichtet sind.

In ähnlicher Weise waren die ohne obrigkeitliches Vorwissen anderwärts erschlichenen Copulationes null und nichtig. So schreiben die Ratserlasse vom 31 Juli 1691 und 10. Dez. 1748[4]) vor, dass solche Personen, welche in der Stadt Nürnberg wegen irgend eines Hindernisses nicht zusammengesprochen werden würden und deshalb »zur Erreichung ihres zu Sinne gefassten unziemlichen Absehens an fremden auswärtigen Orten die copulationes erhohlen und dann hernach hinwiederum zurückkehren, in Meynung, dass sie hier, durch dero verbotten-strafwürdige Gelübde genugsamlich bestätiget und in eine unauflösliche Ehe erwachsen seyen . . . . nicht alleine nach Befinden, am Leib, Gut und Ehren und also mit nahmhaften Geldbussen, Gefängnis und Landesverweisung oder in andere Wege empfindlich gestrafet werden, sondern es deklariren Ihre H. Herrl. auch hiermit, dass solche anderwärts erloffene copulationes null und nichtig, kraftlos und für so viel, als wann solche niemalen fürgegangen, zu achten, mithin

---

[1]) Tit. XXVIII. Ges. 9 § 1 u. Tit. XXIX. Ges. 4 § 10 Ref.

[2]) Joh. Hieron. Wurffbain „Tractatus de differentiis iuris civilis et Reformationis Noricae 1665. p. 14.

[3]) Vergl. S. 8 Anm. 3: Tit. XII. Ges. 2: „Vo Heyrat der kinder hinter iren leiplichen Eltern."

[4]) Lahner, Anh. S. 648 ff. Vergl. hiezu bayer. Veordn. vom 21. Juli 1806 (Reggsbl. S. 275), v. 17. Nov. 1816 (Reggsbl. S. 779 § 58) u. Ges. Bl. v. 11. Sept. 1825.

Vergl. auch v. Weber, Darstellung der sämtl. Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, II. Bd. II. Th., Augsburg 1839, S. 671 ff.

die daher angemasste eheliche Beywohnung für anders nichts als für eine unzüchtige, verbottene sträfliche Gemeinschaft und also auch die daraus erfolgenden Kinder für unehelich . . . zu erachten seyn sollen.« Besonders auf dem Lande scheinen die Winkelehen und die damit zusammenhängende Polygamie geherrscht zu haben, wie sich aus den Dekreten vom 8. April 1527, 1582, 1601 und 1638 ergibt, welch ersteres anordnet, dass der Schuldige »mit samt seinem Ehegemahl, den er also zur Ehe genommen hat, in dieser Stadt Nürnberg oder andern E. E. Raths Flecken und Gebieten keineswegs geduldet, ihme auch desselben Orts einigen häuslichen Anwesens oder Gemeinschaft nicht gestattet werden sollte.«

Was ferner die wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbotenen Ehen anlangt, so enthält der Kommentar zur Nürnberger Reformation[1]) selbst ein genaues, bis ins Detail gehendes Verzeichnis der Personen, zwischen welchen eine Ehe nicht erlaubt ist. Dispensation ist jedoch möglich und wird vom Rate der Stadt erteilt, widrigenfalls die Ehe für nichtig erklärt wird. Das Dekret vom 5. Dez. 1637 verordnet aber, dass Ehen von solchen Personen, die zwar zu nahe ins Geblüt geheiratet und keine Dispensation erholt haben, jedoch eine friedliche und ruhige Ehe mit einander führen und Kinder in derselben erzeugt haben, für rechtsgiltig angesehen und nicht getrennt werden solle. Um aber den infolge dessen häufigen Ueberschreitungen der oberherrlichen Verordnungen in Bezug auf solche Ehen entgegen zu treten, ist durch Dekret vom 29. Sept. 1687 ernstliche Strafe an Leib und Gut, Verlust der Ehrenämter und -stellen, Unfähigkeit zum Meisterrecht, Geschwornenamt und allen Ehrenstellen angedroht.[2])

Ebenso werden diejenigen Ehen für nichtig erklärt, zu welchen die Einwilligung des einen Ehegatten durch Betrug, Zwang oder Irrtum herbeigeführt worden ist, oder welche überhaupt »den göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider wären.«[3])

Besondere Bestimmungen gelten noch bezüglich der Soldatenehen. Nach Ratsverlass vom 1. März 1683 und

[1]) Ref. § XXX. Ueber die Dispensation vergl. König, l. c. § VIII. Betreffs der verbotenen Grade kommen die allgem. Grundsätze des protest. Eherechts zur Anwendung.

[2]) Vergl. hiezu decr. v. 26. Okt. 1637 (Lahner Sammlung S. 634.)

[3]) Lahner, Einführung in die Nürnberger Rechte § 116.

Dekret vom 17. März 1683[1]) sind alle Ehen der Soldaten, welche ohne besondere Erlaubnis oder Wissen des Kriegsamtes geschlossen worden sind, ungiltig, die zuwiderhandelnden Soldaten jedoch werden mit empfindlicher militärischer Strafe bedroht Während sonst bei Schwängerung der Frauensperson, welcher die Ehe versprochen worden ist, die Zwangskopulation eintritt[2]), werden die durch Soldaten verführten Frauenspersonen mit ihren Ehe-, Schaden- und Alimentationsklagen von dem Stadt- und Ehegericht abgewiesen; nur bezüglich der Alimentation können sich dieselben an das Kriegsamt wenden. Der Grund dieser strengen Verordnung liegt darin, dass

> »leichtfertige Dirnen sich bey denen hiesig geworbenen Soldaten dergestalt anhängen, und denselben keine Ruhe lassen, bis sie solche junge Pursche bey dem Trunk, üppigen Tänzen, oder andern leichtfertigen Zusammenkünften und Schlupfwinkeln, zu ihren bösen Willen verleitet und sich darauf vielmalen (obschon solches nachgehends sich ganz ohnwahr befunden) vor schwanger ausgeben und dieselbe vor hiesig Löbl. Ehegericht citiren, wodurch dann nicht alleine die Soldaten an ihrer Dienstleistung verhindert, sondern auch hierzu wohl ganz untüchtig gemachet werden, dabenebst hiesige Stadt, zu deren nicht geringe Beschwehrung mit vielen Nahrungslosen Weibern und Kindern, welche hernach nur zum stehlen und Betteln erzogen werden, angefüllet, dem Löbl. Kriegsamt aber allerhand Ungelegeiten verursachet werden, anderer daraus vielfältig entstehenden inconventien zu geschweigen . . .[3])

Eine besondere Eigentümlichkeit des Nürnberger Rechts mag hier noch bezüglich der Auflösung der Eheverlöbnisse angeführt werden.

Während diese nämlich nach fast allen Partikularrechten und auch gemeinrechtlich formlos mit beiderseitiger Einwilligung geschehen kann, ist in Nürnberg hiezu richterliche Bestätigung erforderlich[4]) Freilich steht dieser

---

[1]) Lahner Sammlung S. 654 ff.

[2]) Vergl. decr. v. 9. Nov. 1614 u. 11. Jan. 1653, auch Marquardi Freheri Annotationes p. 431 ff.

[3]) Vergl. noch decr. v. 19. Nov. 1695, 19. März 1696 u. 12. Febr. 1724. (Lahner S. 656 ff.)

[4]) Rathsverlasse v. 29. Dez. 1700, 5. April 1709 u. 31. Dez. 1751 (Lahner S. 84 u. 209), Lahner Einl. in die Nürnberger Rechte § 61,

Vorschrift das Gewohnheitsrecht gegenüber, dass in Wirklichkeit niemand bei solchem Anlass richterliche Bestätigung einzuholen gedenkt. So hat auch das k. Landgericht Nürnberg durch Urteil vom 23. Okt. 1879 ausgesprochen, dass jene Vorschrift des Nürnberger Rechts, dass nämlich zur Auflösung eines Eheverlöbnisses richterliche Genehmigung erforderlich sei, durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht als aufgehoben zu betrachten sei, da jene Bestätigung nur eine konsistoriale gewesen sei; zudem sei auch von Akten über gerichtliche Genehmigung solcher zurückgegangener Verlöbnisse nichts bekannt.

Ebenso ist vorgeschrieben, dass zu Verlöbnissen von Personen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, wenigstens zwei Solennitätszeugen beigezogen werden müssen.[1])

Diese beiden Bestimmungen über die Verlöbnisse waren eine Folge der damals herrschenden Auffassung von dem Verlöbnis und der Ehe.

Während das kanonische Recht für das Verlöbnis den Ausdruck sponsalia de futuro hat und die auf die Gegenwart bezogene Consenserklärung als sponsalia de praesenti bezeichnet, hält Luther Verlöbnis und Ehe für denselben Contrakt und nennt ihn, wenn unbedingt eingegangen, sponsalia de praesenti, andernfalls aber sponsalia de futuro[2]); es wird daher Verlöbnis und Ehe sowohl der Sache als dem Worte nach identifizirt. Die Partikularrechte fordern deshalb auch zur Eingehung eines Verlöbnisses regelmässig entweder die Zuziehung von Zeugen, wie auch das Nürnberger Recht, oder die gerichtliche Anzeige.[3]) In gleicher Weise fordern in evangelischen Ländern die Praxis oder die Gesetzgebung zuweilen für die Auflösung eines solchen Verlöbnisses richterliches Dekret, wie dies auch aus den erwähnten Nürberger Ratserlassen sich ergibt.[4])

Roth, bayer. Civilrecht I. § 48, Weber II. S. 670 § 12. Bl. f. R. A. XLI. 406 u. XLIV. 289.

[1]) Dekret vom 8. Okt. 1572. Bl. f. R. A. XLVI. 189.

[2]) v. Strampff, Luther über die Ehe, Berlin 1857 S. 340 ff. Friedberg, Recht der Eheschliessung, Leipzig 1865 S. 203 ff.

[3]) Richter, Lehrb. d. kath. u. ev. K. R. S. 864 Anm. 12.

[4]) Vergl. hiezu auch Eheverordnung von Sachsen-Altenburg vom 12. Mai 1837. Friedberg Eheschl. S. 208., Göschen, doctrina de matrimonio ex ordinationibus saec. XVI. adumbrata, Hal. 1847, Permaneder, Kirchenrecht S. 666 f.

Während nach der Ansicht der älteren Canonisten zur Eingehung der Ehe ein unmittelbarer absoluter Zwang nicht zulässig ist,[1]) ist es vom Standpunkte der lutherischen Sponsalientheorie, welche die unbedingten Verlöbnisse als Ehen, die Trauung nur als Ehebestätigung ansah, ganz konsequent, auf die Zwangstrauung zu kommen.[2])

In wie weit jedoch und wie lange sich diese Sponsalientheorie auch in der Stadt Nürnberg behauptet hat, müsste Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein; hier möge nur erwähnt werden, dass auch dort Zwangskopulationen stattgefunden haben und zwar immer, wenn zu dem Eheversprechen die copula carnalis hinzugekommen war.[3])

Das bisher geschilderte Nürnberger Ehetrennungsrecht hatte, nachdem die Stadt zum Protestantismus öffentlich übergetreten war, auch nur für die Protestanten Geltung. Was die Ehestreitigkeiten von Katholiken anlangt, so gehörte deren Cognition, wie aus dem Rathsverlass vom 28. Jan. 1701 hervorgeht, vor das bischöfliche Consistorium zu Eichstädt, während die Bestrafung der Unzucht oder des Ehebruchs der Eigenherrschaft vorbehalten blieb. Bei gemischten Ehen galt der Grundsatz: actor forum rei sequitur.[4]) Die Sonderstellung der Katholiken ergab sich

[1]) C. 10. 17. 22. X. de spons IV. 1. Richter S. 865. J. H. Böhmer l. c. Lib. IV. tit. 1 § 55 ff.

[2]) Friedberg S. 221 Zeitschr. f. K.-R. VI. S. 81 ff.

Vergl. „Von Strafen unehelicher Schwängerung, besonders von den diesfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen," Erlangen 1783.

[3]) Ein besonderes Aufsehen erregender Fall ereignete sich im Jahre 1688 (Helene Meyler gegen Heinrich Schmidt.) Nach mehreren Beschlüssen des Rates als auch des Kaisers wurde die Sache, nicht wie die Stadt es wollte, an eine Fakultät, sondern an das hochfürstl. Württembergische Consistorium zu Stuttgart verwiesen und von diesem am 16 Febr. 1690 das Urteil des Nürnberger Stadtgerichts verworfen. Bei Erörterung dieses Falles werden mehrere Zwangskopulationen erwähnt aus den Jahren 1614, 1652, 1686 und 1711. Gegen den sich weigernden Teil waren scharfe Strafen angedroht, bei der Trauung waren zugleich die Stadtknechte anwesend, um den Starrsinn zu beugen. So wird von dem Falle Steinmeyer gegen Ursula Arndt v. Jr. 1652 berichtet, dass ersterer nach hartnäckiger Weigerung zur Trauung geschleppt wurde und bei wie nach der Trauung rief, wenn er sie behalte, so sollten ihn 200 Teufel holen und zerreissen; hiezu wird noch beigefügt, dass er trotzdem mit ihr Kinder gezeugt und Haus gehalten habe, freilich wie Hund und Katze.

Vergl. hierüber Marquardi Freheri Annotationes super ius Noricum (Incun.) S. 384 ff., 422 ff., 680 ff., 1044 ff., 1080 ff.; decr. vom 9. Nov. 1614.

[4]) Vergl. decr. vom 26. Okt. 1591.

daraus, dass dieselben nicht das Bürgerrecht erlangen konnten,[1]) ebenso wie die Juden, welche nach ihrer Vertreibung 1348 bei Gelegenheit des Aufstandes in Nürnberg bald wieder zurückgekehrt waren, durch Erlass des Kaisers Maximilian I. aber 1498 völlig ausgetrieben und auch nicht mehr bis in dieses Jahrhundert aufgenommen wurden.

Es erübrigt noch, mit wenigen Worten von der Appellation in Ehesachen zu sprechen. Für dieselbe war anfangs zuständig der städtische Senat selbst, später seit 1615 das in diesem Jahre eingesetzte Appellationsgericht in Nürnberg. Die dritte Instanz bildete das kaiserliche Gericht. An dieses konnte aber auch sofort mit Uebergehung der zweiten Instanz appellirt werden, in welchem Falle der Beschwerdeführer einen besonderen Eid »de non frivole appellando« zu schwören und eine Kaution zu hinterlegen hatte; wurden diese zwei Bedingungen jedoch nicht erfüllt, so war die Appellation null und nichtig.[2]) Häufig wurde auch die Entscheidung einem unparteiischen Consistorium oder einer theologischen und juristischen Fakultät übertragen.[3])

III. Die Nürnberger Ehescheidungsordnung vom 26. November 1803.

Die naturrechtliche Schule des 18. Jahrhunderts brachte einen neuen Grundsatz im Ehescheidungsrechte hervor; sie erklärte nämlich die Ehe als einen Vertrag zwischen den beiden Eheleuten und konstruirte daher auch für sie dieselben Scheidungsgründe, welche einen Vertrag auflösen, also besonders den der beiderseitigen Uebereiu-

[1]) Joannes Albertus Colmar, dissert. inaug. de iure civitatis Norimbergensis Altdorf 1781 p. 12: „Quum Norimberga sacris religionis Evangelico-Lutheranae addicta sit, facile constat de religione recipiendorum civium, nisi quod Reformatis ius civitatis concedatur."

[2]) Scheurl, De judiciis Reipubl. Norib. 1691 p. 59 ff. Marquardi Freheri annotationes p. 339: „Die Appellationes in Ehesachen werden weder in Camera, noch in Aula angenommen, wohl aber wird auf den genommenen recursum ad Augustissimum mandiret, dass über solche acta et actitata eine unpartheyische Fakultaet oder Consistorium loco appellationis gehöret werde, dero einholendes Gutachten alsdann loco Sententiae seiner Zeit denen Partheyen publiziret und von dem Judice ordinario ad Executionem gebracht wird . . ."

[3]) Vergl. hierüber Marq. Freher S. 384 ff.

stimmung. In der Zulassung der Scheidung ist von den neuen Gesetzgebungen das preussische allgemeine Landrecht von 1794 am weitesten gegangen, indem dasselbe die Scheidung nicht nur in ausgedehntem Masse in Fällen der Verschuldung eines Teils, sondern auch in Fällen eines dem andern Teile widerfahrenden Unglückes zulässt.[1])

Eine Nachbildung dieses preussischen Ehescheidungsrechts ist die Nürnberger Ehescheidungsordnung vom 26. November 1803,[2]) welche, wenn gleich sie im Einzelnen hie und da abweicht und die Scheidung an strengere Voraussetzungen in manchen Beziehungen knüpft, doch vollständig auf den Grundlagen und Anschauungen des preussischen allgemeinen Landrechts beruht und sich auch den einzelnen Scheidungsgründen desselben im wesentlichen anschliesst. Auch sie hat das Prinzip, dass jede Verbindung zwischen Mann und Weib, welche den formellen Rechtsvorschriften über die Ehe nicht widerspricht und die Form der Ehe hat, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten nur durch Richterspruch getrennt werden kann, da ja die Ehe nicht ein blosses Privatverhältnis, sondern auch ein öffentlicher, für das Gemeinwesen höchst wichtiger Stand ist und in gleich hohem Grade Staatswohl und Bürgerglück begründet. Eine Ausnahme von der die Regel bildenden Unauflöslichkeit soll nur dann eintreten, wenn die Fortdauer der Ehe das Staatswohl stören und das Familienglück selbst vernichten würde.

Als Hauptzweck der Ehe gilt der Verordnung die wechselseitige Hilfeleistung zur Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfahrt, während Fortpflanzung des Geschlechtes

---

[1]) Preussisches Landrecht Absch. VIII. Th. II. § 668 ff.
Eccius, Theorie und Praxis des heut. preussischen Privatrechts, IV. Bd. 5. A. Berlin 1888. S. 92 ff. Bornemann, Systematische Darstellung des preuss. Civilrechts, V. Bd. S. 461 ff. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, III. Bd. §§ 18—20. Hergenhahn, Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht, S. 29 ff. Koch, Bd. II. S. 594 ff.

[2]) Der Titel lautet: „Eines hochlöblichen Raths der kaiserl. freien Reichsstadt Nürnberg Verordnung die Ehescheidungen betreffend." Dieselbe ist verfasst vom ehemal. Nürnberger Consulenten, Assessor des Stadt- und Ehegerichts und späteren k. bayer. Oberappellationsgerichtsdirektor Dr. Friedrich Popp. Die Nürnberger Ehescheidungsordnung ist gewissermassen nur ein Auszug aus seinem Werke: „Ueber die Ehescheidung, Amberg und Sulzbach, 1800" und hat mit diesem sogar den gleichen Wortlaut. Vergl. Popp S. 206 ff.

und Befriedigung des Geschlechtstriebes nur eine untergeordnete Bedeutung haben.[1])

Veranlassung der Verordnung waren die in letzter Zeit sich mehrenden Scheidungsgesuche, von denen »der grössere Teil das Gepräge des Leichtsinnes so sehr an der Stirne getragen«, die Unzulänglichkeit der hierüber vorhandenen Statuten und das nachteilige Schwanken der richterlichen Aussprüche bei der zu grossen Strenge der alten, und der zu grossen Milde der neuen Schriftsteller über das Eherecht.

Sie hat den Zweck, leichtsinnigen und gefahrvollen Ehetrennungen mit Ernst und Nachdruck zu begegnen, Gatten-, Ehe- und Kinderrecht zu schützen und das Nachdenken über einen, das öffentliche und Familienwohl so nahe angehenden Gegenstand zu leiten und zu berichtigen; nur grobe Verletzung des Ehevertrags, vorsätzliches beharrliches Wirken gegen den Hauptzweck und die Nebenzwecke der Ehe dürfen den gekränkten Gatten zur Scheidung berechtigen, andernfalls soll die Ehe nicht geschieden werden.

Die Verordnung trat mit Beginn des Jahres 1805 in volle Wirksamkeit; sie hat im ganzen Umfange des Gebietes der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg Giltigkeit, und ist daher nach ihr Recht zu sprechen. Durch § 90 ist im Gegensatz zum Ratserlass vom 28. Jan. 1701 und unter Aufhebung desselben zugleich ausdrücklich bestimmt, dass auch katholische, im Nürnberger Gebiete ansässige Glaubensgenossen sich den bisherigen Anordnungen zu unterwerfen haben, »wenn gleich der katholische Religionslehrbegriff keine gänzliche Ehetrennung gestattet . .«, da eben der geschiedene Gatte unverehelicht bleiben könne.

Bezüglich der Ehescheidung der Juden ist, da diese noch keinen Zutritt zu der Stadt hatten, nichts bestimmt; sie richtet sich daher lediglich nach dem massgebenden mosaischen Recht.[2])

---

[1]) Popp l. c. S. 98 ff. Ueber den Zweck der Ehe S. 116.

[2]) So hat auch das k. Appellationsgericht von Mittelfranken in seinem Erkenntnis vom 5. Febr. 1841 nicht nur das mosaische Recht als die materielle Entscheidungsquelle in Ehescheidungssachen der Juden erkannt, sondern auch dem Kläger den Beweis dieses Rechts auferlegt. Hiemit steht auch der bayer. Civilkodex v. 1756 Th. V. 20 § 3 lit. f. „in Kirchen- und Ehesachen, wie auch in anderen unter sich obschwebenden Händeln halten sich die Juden an das mosaische

Wie in der vorhergehenden Zeit, so ist auch jetzt das Stadt- und Ehegericht in erster Instanz kompetent, nur ausnahmsweise kann von diesem die Untersuchung und Verbescheidung in Ehestreitigkeiten zwischen Landleuten einem Nürnberg'schen Pflegamt überwiesen werden. Die zweite Instanz bildet das Ober- und Appellationsgericht zu Nürnberg.

Was nun die Ehescheidungsgründe selbst anlangt, so gelten als solche vor allen Ehebruch und die diesem in der Wirkung gleichgestellten Vergehen der Sodomiterei und anderer unnatürlicher Laster, sowie unerlaubter Umgang, der eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue bewirkt.[1]) Ob Anlass zu einer solchen Vermutung gegeben ist, hat der Richter aus eigenem freien Ermessen zu entscheiden; Voraussetzung ist keineswegs ein derartiges Handeln des einen Ehegatten gegen Sitte und Moral, dass mit Sicherheit auf eine Vollziehung des Beischlafs desselben mit der betreffenden Person geschlossen werden kann, also nicht der direkte Beweis der Verletzung der ehelichen Treue, sondern eben nur eine dringende Vermutung. Blosser Verdacht jedoch reicht nicht hin; setzt aber der beschuldigte Teil den Umgang mit der verdächtigen Person fort, obwohl ihm der Richter denselben auf Anrufen untersagt hat, so liegt ein Scheidungsgrund vor. Der Scheidungsklage wird aber in dem Falle nicht stattgegeben, wenn der Ehebruch des einen Ehegatten durch die Schuld des andern herbeigeführt worden ist, z. B. wenn der Ehemann dem Ehebruch seiner Frau Vorschub geleistet[2]), oder wenn der eine Teil den Schuldigen durch eine angestiftete Person zu seinem Fehltritt veranlasst hat.[3]) Eine vage Beschuldigung verübten Ehebruchs ist natürlich ungenügend, es müssen vielmehr

---

Gesetz . . .“ im Einklang. Die andere Ansicht vertritt v. Wendt, Handbuch des bayer. Civilprozesses, Nürnberg 1825, Bd. II. § 181.

Vergl. auch Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I. Berlin 1882, § 46, S. 343 ff. und S. 348, sowie Bl. f. R. A. XLIII. S. 49, 65, 81, XLVIII. S. 417, LII. S. 101 und LIV. S. 141, Sammlg. oberstr. Entsch. IX. 376, XI. 175 und XIII. 359.

[1]) §§ 8—12 d. Verordnung. Vergl. auch Popp über d. Ehescheidung S. 209 u. Preuss. L. R. VIII. Abschn. Th. II. §§ 670—676. Ergänz. u. Erläut. d. Pr. L. R. Bd. III. S. 138 f. 3. Ausg.

[2]) Vergl. hiezu Hauser, Zeitschrift für Reichs- u. Landesrecht. III. Bd. Nördlingen 1877 Nr. 10 S. 162, Silbernagl l. c. 410.

[3]) Seuffert's Archiv Bd. VII. Nr. 192, Bd. VIII. Nr. 268. Glück, Sammlung ehegerichtlicher Entscheidungen, München 1864, Nr. 93. (O. A. G. E. v. 7. X. 1837.)

Thatumstände über den ehebrecherischen Umgang angegeben werden, welche es dem beschuldigten Gatten ermöglichen, nicht nur durch Widerspruch, sondern auch durch Einrede sich zu verteidigen; es ist daher eine möglichst genaue Bezeichnung der betreffenden Person, mit welcher die eheliche Treue verletzt worden ist, und wenn möglich auch Angabe des Ortes und der Zeit notwendig.[1]) Ebenso muss auch der unerlaubte Umgang durch den Beweis wenigstens zweideutiger Handlungen des Beschuldigten scheinbar gemacht werden; dann tritt das Verbot durch den Richter ein; ist dieses wiederholt, so ist auch dringende Vermutung gegeben.[2])

Gegen eine auf Ehebruch gestützte Ehescheidungsklage ist jedoch die Einrede des Ehebruchs gestattet. Während aber nach früherem Recht diese Kompensationseinrede beiden Ehegatten zustand, kann nunmehr die Frau der Scheidungsklage des Mannes wegen Ehebruchs dessen Ehebruch nicht entgegensetzen, da sie ihre höchste weibliche Tugend durch den Ehebruch verletzt, auch jeder Beleidigung ihres Gatten fähig und daher strafbarer ist als der Mann. Der Grund hievon liegt wohl auch darin, dass die Ehefrau ihren Mann in Gefahr setzt, dass die Familie ohne sein Zuthun vermehrt wird und ihm fremde Kinder als seine eigene untergeschoben werden.[3])

Mit der obigen Bestimmung der Nürnberger Ehescheidungsordnung ist auch der Grundsatz sanktionirt, dass der Ehefrau ihrerseits ein Klagerecht auf Trennung der Ehe wegen Ehebruchs des Mannes dann nicht zustehen kann, wenn ihr selbst das höhere Verschulden durch Untreue gegen diesen zur Last fällt.[4]) Ausserdem steht ihr natürlich das Recht der Klage zu, und ist auch der Beweis des Ehebruchs seitens des Ehemanns nicht irrelevant, da sich darnach der Ausspruch der Schuldfrage und die Höhe der damit zusammenhängenden Strafe bemisst.[5])

[1]) Glück, Nr. 47, 52, 54.

[2]) O. A. G. E. v. 15. Nov. 1831, 25. Febr. 1851, Glück Nr. 60 u. 61, v. Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. II. Bd. Die Rechte von Mittelfranken. II. Th. Augsburg 1839, S. 738 ff.; vergl. auch Bl. f. R. A. III. E. B. 384, XIII. 234, Glück P. K. XXVI. § 1272 S. 39 f., Hauser II. S. 321 Nr. 37.

[3]) § 9 a. a. O. Popp S. 209.

[4]) Hauser, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, Nördlingen. IV. Bd. 1879 S. 89 Nr. 4.

[5]) O. A. G. E. v. 8. März 1843, 26. Okt. 1847 u. 7. Juli 1849.

Vergl. auch Art. d. O. L. G. v. Nürnberg v. 16. April 1891; Seuff. Arch. XXXXVII. 275, Bl. f. R. A. X. Erg. Bd. S. 67.

Ein bereits kompensirter Ehebruch kann dem späterhin rückfälligen Ehemanne nicht wieder zur Kompensation dienen.[1] —

Bösliche Verlassung ferner berechtigt den verlassenen Gatten, auf Scheidung zu klagen.[2] Die bösliche Verlassung hat zur notwendigen Voraussetzung, dass ein Ehegatte den andern in der rechtswidrigen Absicht verlässt, um sich der Pflicht des ehelichen Zusammenlebens zu entziehen, und diese Absicht auch dadurch kund gibt, dass er sich von dem andern Ehegatten eigenmächtig, ohne hinreichenden Grund entfernt und die ihm richterlich befohlene Rückkehr beharrlich verweigert. Während nach preussischem Landrecht dieser Rückkehrbefehl vom ordentlichen persönlichen Richter erlassen wird, ist nach der Nürnberger Ehescheidungsordnung das Ehegericht kompetent.[3] Der persönliche Richter ist jedoch auch hier dann zuständig, wenn es sich nicht um Scheidung, sondern nur darum handelt, dass ein Eheteil angehalten wird, sich zu dem andern in dessen Wohnung zu begeben oder ihm bei einer Domizilsveränderung an den neuen Wohnsitz zu folgen, in welchem Sinne die §§ 19 u 20 auszulegen sind, während die §§ 14—16 den Fall einer bereits erhobenen Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung vor Augen haben.[4]

Auch bei diesem Scheidungsgrund gelten besondere Bestimmungen für die Frau. So ist der Mann, wenn die Frau sein Haus schon gleich anfangs in treuloser Absicht verlässt oder nur eine Nacht ausser dem Hause in verdächtiger Gesellschaft verlebt, zur Verweigerung ihrer Wiederaufnahme und unter Umständen zur Klage auf Absonderung oder gänzliche Trennung berechtigt; ferner ist die Frau verpflichtet, dem Mann an seinen neuen Wohnort zu folgen. Weigert sie sich hiezu trotz zweimaliger richterlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund, so kann der Mann, ausser wenn er wegen Verbrechen oder sonst wider die Gesetze sich aus dem Lande entfernt, oder wenn der Frau in dem Ehevertrage die Pflicht des Nachfolgens ausdrücklich erlassen worden ist, nach Ablauf von

---

[1] Seuf. Arch. Bd. II. Nr. 194, Bl. f. R. A. L. 25. Vergl. auch Eccius a. a. O. S. 92.

[2] §§ 13—22. Vergl. auch Popp S. 213; Eccius S. 93., Pr. L. R. §§ 677—693, Erg. u. Erl. d. Pr. L. R. S. 140 ff., Silbernagl S. 411 ff.

[3] §§ 14, 15, 16 u. 23. Vergl. auch O. A. G. E. v. 19. Nov. 1858, Glück Nr. 104 S. 95.

[4] Erk. d. A. G. des vorm. Rezatkr. v. 22. Okt. 1823.

sechs Monaten die Scheidung beantragen. Ein weiterer rechtmässiger Grund der Verlassung wäre für die Frau dann vorhanden, wenn sie in Folge thätlicher Misshandlungen seitens des Ehemannes zu ihrem Thun veranlasst worden ist; freilich müsste sie zuvor entweder um richterlichen Schutz gegen weitere Misshandlungen oder um zeitweilige Separation nachsuchen.[1]) Dem Wesen der Ehe und dem Prinzipe ihrer Unlöslichkeit infolge freiwilligen Uebereinkommens entspricht es ferner, dass die Ehefrau sich auch dann der böslichen Verlassung schuldig macht, wenn sie, obwohl mit Zustimmung ihres Ehemannes von diesem getrennt lebend, einer späteren Aufforderung desselben zur Rückkehr nicht Folge leistet.[2]) Zur Scheidungsklage ist jedoch auch die Frau berechtigt, wenn der Mann sie an dem veränderten Wohnsitz aufzunehmen beharrlich verweigert. Ferner schreibt bezüglich des Eintritts der Scheidung die Nürnberger Verordnung vor, dass die Scheidung, wenn der Aufenthalt des Entwichenen bekannt und der Rückkehrbefehl ohne Erfolg ist, erst nach einem halben Jahre seit der Klagestellung stattfinde; ist der Aufenthalt unbekannt und nicht zu ermitteln, so kann, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Entfernung aus nicht unerlaubten und erheblichen Gründen geschehen ist, erst nach neun Monaten eine Klage gestellt werden, worauf dann eine dreimalige richterliche Vorladung mit je einer Zwischenfrist von zwei Monaten erfolgt; nach fruchtlosem Ablauf von sieben Monaten seit der ersten Vorladung schreitet sodann der Richter zur Scheidung.

Ergibt sich aber schon aus den Umständen der Verlassung der böse Vorsatz, so finden bereits nach drei Monaten die drei richterlichen Vorladungen statt, in allen übrigen Fällen erst im sechsten Monate nach erfolgter Entfernung; nach den Umständen können jedoch auch grössere Fristen zwischen den einzelnen Vorladungen zugebilligt werden.

Für ein gleich grosses Verbrechen wie Ehebruch und Desertion werden sodann Lebensnachstellungen oder solche Thätlichkeiten erklärt, welche Leben oder Gesundheit des einen Gatten in Gefahr setzen.[3]) Zur faktischen

[1]) O. A. G. E. v. 22. März 1826 und 14. Juni 1854. Bl. f. R. A. VI. E. B. 321.
[2]) Hauser, III. Bd. Nr. 9 S. 162.
[3]) § 25 a. a. O. Pr. L. R. §§ 699—702, Erg. u. Erl. d. pr. L. R. S. 154 f., Eccius S. 96.

Begründung einer desfallsigen Klage reichen jedoch blosse Mutmassungen einer beabsichtigten Lebensnachstellung nicht aus; es wird vielmehr erfordert, dass die Thätlichkeiten nach Art, Zeit und Ort speziell angeführt werden, damit so einerseits dem Beklagten Gelegenheit gegeben ist, sich gehörig zu verteidigen, andererseits auch dem Richter, die Hinlänglichkeit der Thatsachen zur Scheidung zu würdigen.

Ausserdem sind absolut gefährliche Thätlichkeiten notwendig, ohne dass es auf das hiebei angewandte Mittel ankommt, und darauf, ob wirklich auch der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist.[1]) Eine weitere Voraussetzung ist ferner, dass nur solche Misshandlungen als Scheidungsursachen gelten, welche innerhalb dreier Monate vor angestellter Beschwerde zugefügt und bei Gericht geltend gemacht worden sind.[2]) Ob die Thätlichkeiten einen gefährlichen Charakter an sich tragen, ist durch Sachverständige zu beweisen. Wie das preussische Landrecht so verlangt auch die Nürnberger Verordnung hiebei nicht eine auf die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit gerichtete Absicht, da auch durch derartige fahrlässige Thätlichkeiten die Sicherheit des ehelichen Lebens gefährdet und die Erreichung des ehelichen Zweckes vereitelt wird.[3])

Ferner ist in § 25 der allegirten Verordnung bestimmt, dass, wenn ein Gatte den andern fälschlich, öffentlich und mit dem Vorsatze zu schaden, grober Verbrechen beschuldigt, seiner Ehre, persönlichen Freiheit oder seinem Vermögen nachstellt oder von dergleichen Handlungen anderer Kenntnis gehabt, sie aber dem Gatten in böser Absicht verheimlicht, sie nicht verhindert oder den Bedrohten vorsätzlich nicht geschützt und verteidigt hat, der beleidigte Eheteil die Ehescheidung suchen kann.

Der Ansicht, dass die Worte »fälschlich, öffentlich und mit dem Vorsatze zu schaden« nicht bloss auf die Beschuldigung grober Verbrechen, sondern auch auf die Nachstellungen nach der Ehre, Freiheit und Vermögen

[1]) O. A. G. E. v. 6. Juli 1847 (Glück Nr. 175 S. 140), Silbernagl l. c. S. 416.

[2]) § 48 a. a. O. Popp S. 207.

Vergl. auch Bl. f. R. A. XXXXVIII. 302 u. LI. 264; XVII. S. 416, Glück P. K. XXVI. § 1268 S. 459; R. G. XI. 341. Seuff. Arch. III. 331 IV. 58 f. VIII. 267.

[3]) Vergl. hiezu Popp S. 208, Pr. L. R. a. a. O. § 699, Bl. f. R. A. XXXXVIII. 302, Hauser III. Nr. 90 u. 91 S. 432, und das dort zitirte Urteil des Appellationsgerichts zu Bamberg v. 5. Jan. 1877.

zu beziehen seien, ist nicht beizupflichten, da, abgesehen von der Fassung des § 25, erstere Handlungen an und für sich noch keinen hinreichenden Ehescheidungsgrund bilden, sondern als wesentliches Erfordernis das Vorhandensein jener drei Momente zur Voraussetzung haben, während Nachstellungen in gleicher Weise sowohl durch Aufdeckung wahrer Thatsachen und heimlich als auch öffentlich und durch Erdichtung falscher und ehrenrühriger Thatsachen geschehen können und zudem schon ihrer Natur nach als dolose Handlungen die Absicht, zu schaden, in sich tragen. Mit dieser Auffassung stehen auch die Quellen der Nürnberger Ehescheidungsordnung im Einklang.[1])

Unter dem Begriff »grobe Verbrechen« sind sodann nur solche Handlungen zu verstehen, wegen welcher der Strafrichter von amtswegen einzuschreiten hat; der Vorwurf des Ehebruches z. B. berechtigt daher nicht zur Ehescheidung, da der Ehebruch nur auf Antrag des Beleidigten geahndet wird.[2])

Unter Vermögensnachstellungen ferner fällt nur eine derartige Handlungsweise, welcher die Absicht zu grunde liegt, den andern Ehegatten in seinen Finanzen zu ruiniren; geringe Geldeingriffe sind daher nicht zur Scheidung genügend.[3]) Selbst leichtsinnige unerlaubte Handlungen, welche den einen Gatten mit Verlust seines Lebens, seiner Gesundheit, Ehre, seines Amtes, Vermögens oder Gewerbes bedrohen, bilden einen Scheidungsgrund, freilich unter den beiden Voraussetzungen, dass der Leichtsinn eine gewohnte Eigenschaft des schuldigen Teils ist und Besserungsversuche fruchtlos geblieben sind.[4])

Hingegen sind geringere Thätlichkeiten, blosse Drohungen und mündliche Beleidigungen zur Scheidungsklage nicht ausreichend; in diesem Falle hat nach zweimaliger Erlassung eines Besserungsbefehles oder selbst Bestrafung die Absonderung und erst, wenn auch diese fruchtlos bleibt, die Scheidung einzutreten. Während hiebei das preussische allgemeine Landrecht die Scheidung bei Eheleuten niederen Standes ohne Unterschied nicht anerkennt,

[1]) Bl. f. R. A. XI. 390 ff.; u. III. E. Bd. 110, Popp S. 208, Pr. L. R. §§ 705 u. 706, Erg. u. Erl. d. Pr. L. R. S. 157. O. A. G. E. v. 7. Juli 1849 u. v. 27. Juni 1845 (Glück S. 176 Nr. 229), Silbernagl S. 420, Eichhorn K. R. II. S. 485.

[2]) O. A. G. E. v. 19. Febr. 1840 (Glück Nr. 198.)

[3]) O. A. G. E. v. 7. Dez. 1850 (Glück Nr. 232.)

[4]) § 26 l. c.

hat die Nürnberger Verordnung diese Unterscheidung fallen gelassen.[1])

Unter ähnlichen Voraussetzungen sind auch Unverträglichkeit und Zanksucht Scheidungsgrund, wenn sie nämlich nicht von einem krankhaften Zustand herrühren, über ein Jahr bereits unverändert dauern, nicht vom andern Teil veranlasst worden sind und auch trotz zweimaliger Verwarnung und Bestrafung und verfügter Absonderung unvermindert fortdauern oder überhaupt Leben oder Gesundheit des unschuldigen Teils in Gefahr setzen; es genügt also in letzterer Beziehung schon die nicht unbegründete Besorgnis, Leben oder Gesundheit zu verlieren, ohne dass der Verlust derselben bereits eingetreten sein muss.[2])

Die Scheidungsklage ist weiters gerechtfertigt, wenn sich ein Ehegatte durch Ausschweifungen auf beständig zum Beischlaf untüchtig gemacht hat, durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung vorsätzlich die Erreichung des gesetzmässigen Zweckes derselben verhindert oder überhaupt ohne hinreichenden Grund halsstarrig und fortdauernd die eheliche Pflicht verweigert.[3]) War jedoch das physische Unvermögen zur Vollbringung des Beischlafes schon vor der Eingehung der Ehe vorhanden, dem andern Teile aber erst nach derselben bekannt, so liegt ein Nichtigkeitsgrund vor. Die Gleichstellung der Versagung der ehelichen Pflicht mit der böslichen Verlassung bringt es mit sich, dass auch bei jener der Scheidungsklage eine richterliche Verfügung vorhergehen muss und erst dann als eine halsstarrige erscheint, wenn trotzdem der Ehegatte bei seiner Weigerung beharrt. Als gesetzmässiger Grund zur Verweigerung ist zu erachten ein etwa nachteiliger Einfluss auf die Gesundheit des sich weigernden Ehegatten oder ein eben anhängiger Scheidungs-Prozess.

Während nach gemeinem Rechte bestritten wird, ob ein während der Ehe ohne Verschuldung entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der

---

[1]) § 27 l. c. Pr. L. R. a. a. O. § 701.

[2]) § 28 l. c. Silbernagl S. 419, Popp S. 208.

[3]) § 29 l. c., Popp S. 215, pr. L. R. §§ 694—696, Eccius S. 95. Erg. u. Erl. d. pr. L. R. Bd. III S. 147—152, Bornemann V. S. 229—231. Vergl. auch Vering l. c. S. 890, München, über Unvermögen als Ehehindernis, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie 1840, II. Heft S. 67 ff. u. III. Heft S. 54 ff. Sehling, die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, Leipzig 1885 S. 70 ff.

ehelichen Pflicht als Scheidungsgrund zu gelten habe, lässt die Nürnberger Verordnung von 1803 ausnahmsweise unter sehr wichtigen Umständen die Scheidung zu, jedoch nicht wegen Unfruchtbarkeit, mit einer einzigen Ausnahme, wenn Fortpflanzung des Geschlechts der Hauptzweck der fraglichen Ehe gewesen und die Ursache der Unfruchtbarkeit in der Gattin zu suchen ist.[1])

Dieselben Unterscheidungen wie bei der Impotenz kommen auch bei dem weiteren Scheidungsgrund in Frage, nämlich bei körperlichen Gebrechen, welche den einen Teil während der Ehe ohne sein Verschulden befallen haben, Eckel und Abscheu erregen, das eheliche Zusammenleben gänzlich verhindern und Gesundheit und Leben des andern Teils gefährden, sodann auch bei Raserei und Wahnsinn, wenn dieser Zustand ohne Hoffnung auf Besserung bereits zwei Jahre gedauert hat.[2]) Kein wesentlicher Grund der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, dass dieser Zustand während der Ehe entstanden ist; es genügt vielmehr schon, dass er zwar vor Eingehung der Ehe vorhanden war, aber erst während derselben sich als unheilbar gezeigt hat. Denn in der Unheilbarkeit des Uebels liegt der Schwerpunkt obiger Verordnung, welche eben präsumirt wird, wenn der Zustand ohne irgend welche Hoffnung auf Besserung bereits über zwei Jahre gedauert hat.[3]) Blödsinn und Verstandesschwäche begründen jedoch keine Scheidung.[4])

Ist ferner der Mann infolge begangener Verbrechen, Ausschweifungen oder unordentliche Wirtschaft nicht im Stande, seine Familie zu ernähren, so liegt ein Bruch des Ehevertrags und daher auch ein Scheidungsgrund vor; bei vorsätzlicher Versagung des Unterhalts wird jedoch dem Scheidungsgesuch erst dann stattgegeben, wenn die richterlichen Zwangsmittel fruchtlos geblieben sind.[5])

---

[1]) § 31 l. c. cf. auch O. A. G. E. v. 20. Nov. 1850 (Glück S. 111.)

[2]) § 32 l. c. Pr. L. R. §§ 697 u. 698, besonders Popp S. 216. Erg. u. Erl. d. pr. L. R. S. 152 f., Glück P. K. XXVI. § 1268 S. 463 f. Eccius S. 96. Strippelmann Ehescheidungsrecht S. 182; Bornemann V. S. 198, Dernburg III. § 18 Anm. 26. R G. Bd. XVI. S. 234.

[3]) Vergl. hiezu O. A. G. E. v. 26. Febr. 1853 und 16. Mai 1846 (Glück Nr. 132); Silbernagl S. 414 ff. Bl. f. R. A. X. 165.

[4]) Erk. d. A. G. des vorm. Rezatkr. v. 22. März 1822. Bl. f. R. A. LI. 387.

[5]) §§ 34 u. 35 l. c. Pr. L. R. § 711—713. Popp 216, Silbernagl S. 421 f. O. A. G. E. v. 5. Juli 1847 (Glück S. 191 Nr. 244.)

Die gleiche Voraussetzung wird auch erfordert bei Verschwendung, Trunkenheit oder ausschweifender und unordentlicher Wirtschaft[1]; es kann hiewegen nicht einmal sofort auf Absonderung angetragen werden, sondern müssen vorher gelindere Besserungsversuche angewendet werden, für die nur der Richter kompetent ist, während Verweise von der Polizeibehörde die Scheidungsklage nicht begründen wie im preussischen Landrecht.[2]

Die angebliche unordentliche Wirtschaft darf jedoch noch nicht den Grad erreicht haben, dass Frau und Kinder von dem Manne überhaupt nicht mehr ernährt werden können, und das Vermögen bereits vergeudet ist, da in diesem Falle die angeordneten Besserungsmittel bereits illusorisch gemacht sind; die Scheidung erfolgt eben dann nach § 34 durch den einfachen Beweis des Grundes.[3]

Auf Antrag wird weiters die Ehe getrennt wegen grober, gegen dritte Personen begangener Verbrechen, welche mit Landesverweisung, Zuchthaus, Gefängnis oder Entziehung der Aemter, Würden und Ehrenstellen bestraft worden sind.[4] Während das gemeine protestantische Kirchenrecht nach allgemeiner Rechtsprechung die entehrende Eigenschaft und Dauer der erlittenen Strafe als entscheidendes Kriterium angenommen hat und zwar mindestens von vierjähriger Dauer, hat die Nürnberger Ehescheidungsordnung den Schwerpunkt hauptsächlich in den Charakter des dolosen Verbrechens und in die Schwere der dadurch verübten Verschuldung verlegt. Zweifelsohne sind unter »grobe Verbrechen« daher auch jene vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetz zu subsumiren, die eine ehrlose Gesinnung offenbaren, und an deren Verübung sich die Einbusse oder Minderung der bürgerlichen Ehre als Folge knüpft. Lebenslängliche Freiheitsstrafen sind also nicht gerade notwendig, es genügen schon solche zeitliche, welche die Erfüllung der Zwecke der Ehe dauernd unmöglich machen und die Möglichkeit einer gedeihlichen

[1]) § 36 l. c. Popp S. 216. Pr. L. R. § 708—710. Silbernagl S. 421. Erg. u. Erl. d. Pr. L. R. S. 158, Eccius S. 97.

[2]) Vergl. O. A. G. E. v. 25. Febr. 1848 u. 19. April 1850 (Glück Nr. 240/41 S. 189.)

[3]) Vergl. O. A. G. E. v. 12. Jan. 1842 (Glück Nr. 242.)

[4]) § 37 l. c., Popp 218, Pr. L. R. § 704; Silbernagl S. 420, Erg. u. Erl. d. Pr. L. R. S. 155 ff. Glück P. K. XXVI. § 1268 S. 460. Eichhorn K. R. II. S. 487, Eccius S. 96.

Fortsetzung der Ehe zerstören.[1] Politische Verbrechen sind aber hierin nicht inbegriffen. Der Grund obiger Bestimmung liegt nach Popp in der Erwägung, dass gegen einen Verbrecher von der Art dem unschuldigen Teile weder Achtung noch Liebe noch eheliches Zusammenleben aufgedrängt werden könne; indem er durch seine eigene Handlungen seine bürgerliche Ehre vernichtet habe, habe er sich zugleich ausser stand gesetzt, den Zweck der Ehe, wenigstens dem grössten Teil nach erfüllen zu können; ein solcher sei auch fähig, sich bei Gelegenheit Verbrechen gegen seinen Gatten zu erlauben.

Die Voraussetzungen einer Trennung der Ehe sind auch dann gegeben, wenn der eine Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift, das neben der bürgerlichen Ehre oder den Gesetzen nicht bestehen kann, und wenn der eine Teil von seiner bisherigen Religion zu einer andern übertritt, deren Bekenntnis ein Ehehindernis bilden würde, oder wenn der andere Ehegatte eidlich versichern könnte, dass ihm fortan Achtung und Liebe zu geben unmöglich sei, oder wenn eine gegründete Besorgnis der Verleitung zur Nachfolge mit Widerspruch seines Gewissens von ihm bewiesen würde.[2])

Der Grund jedoch, aus welchem die meisten Ehescheidungen gesucht werden, ist unüberwindliche Abneigung oder unversöhnlicher Hass. Um dem hiebei oft zu Tage tretenden Leichtsinne, der Uebereilung, verwerflichen Nebenabsichten oder einem etwaigen Zwange entgegenzutreten, ist bestimmt, dass schon die Klage erst nach Ablauf eines Jahres nach der Trauung angebracht werden könne und die Scheidung erst dann stattfinde, wenn begründete und erweisliche Ursachen vorhanden sind und diese trotz angestellter Versöhnungsversuche und selbst stattgehabter zeitweiliger Absonderung nicht gehoben werden können.[3]) Unter den »gegründeten« Ursachen werden jedoch keine selbsständigen Scheidungs-

[1]) Vergl. hiezu Urt. d. App. Ger. zu Bamberg v. 4. Dez. 1879 (Hauser II. S. 322) ferner v. 30. Juli 1875 (Hauser II. S. 436.) R. G. E. VIII. 160 u. IX. 193 u. 194.

[2]) §§ 38 u. 39 l. c. Pr. L. R. §§ 707 u. 715, Silbernagl S. 422. Eccius S. 97.

[3]) §§ 43, 44 u. 45; Pr. L. R. §§ 716 u. 717, Erg. u. Erl. hiezu S. 162. Popp S. 224, Eichhorn II. S. 487, Glück P. K. XXVI. § 1268 S. 462, Eccius S. 97, Bornemann, systematische Darstellung des preuss. Civilrechts Bd. V. S. 244 ff.

gründe verstanden, sondern solche Thatumstände, welche die angebliche Abneigung nach richterlicher Prüfung rechtfertigen, und infolge deren die Zwecke der Ehe ganz oder teilweise für die Zukunft unerreichbar gemacht werden.[1]) Hiebei können wie bei einer wegen Unverträglichkeit und Zanksucht angestellten Klage auch früher vorgekommene, aber bereits verziehene Beleidigungen zur Begründung der Abneigung gleichfalls benützt werden.[2]) Es kann jedoch auch unter Umständen, ohne dass vorher auf Absonderung erkannt worden ist, der Scheidungsklage stattgegeben werden, wenn nämlich jede Aussicht auf eine Versöhnung der beiden Ehegatten, welches ja der Zweck der Absonderung ist, entschwunden ist.[3])

Während gemeinrechtlich auf Grund gegenseitiger Einwilligung eine Ehetrennung nicht stattfindet, so wird diese bei kinderlosen Ehen aus jenem Grunde sowohl nach preussischem Landrecht als auch nach der Nürnberger Ehescheidungsordnung zugelassen, sofern nur »weder Leichtsinn, noch Uebereilung noch ungebührliche Nebenabsichten noch mittelbarer oder unmittelbarer Zwang auf der einen oder der anderen Seite« zu besorgen ist. Auch hier geht der Scheidung eine zeitweilige Absonderung voraus.[4])

Diesen Gründen, aus welchen die Scheidung der Ehe gefordert werden kann, werden irrtümlicher Weise in der allegirten Verordnung zwei weitere Gründe beigezählt, nämlich betrügerische Vorspiegelung solcher Eigenschaften, durch welche der andere Ehegatte zur Eingehung der Ehe veranlasst worden ist, und ebenso im gleichen Umfange Irrtum in wesentlichen Eigenschaften, da durch diese beiden Ursachen der Ehevertrag gebrochen ist.[5]) Eine solche auf Betrug oder Irrtum beruhende Ehe jedoch ist schon von Anfang an nichtig und kann daher nicht geschieden, sondern nur für nichtig erklärt werden; immerhin ist eine Kumulation der Ehenichtigkeitsklage mit der Ehescheidungsklage zulässig.

---

[1]) O. A. G. E. v. 19. Aug. 1840 u. 12. Nov. 1853 (Glück Nr. 271/72.)

[2]) O. A. G. E. v. 21. Juni 1859 u. 26. Okt. 1847 (Glück Nr. 273 S. 218.)

[3]) Vergl. Urt. d. App.-Ger. zu Bamberg v. 6. Mai 1878 (Hauser Bd. IV. S. 454 (Nr. 63) u. v. 3. April 1878 (Nr. 64), Hauser II. Nr. 36 S. 321.

[4]) § 46 l. c. Pr. L. R. § 716, Silbernagl S. 424.

[5]) §§ 40 u. 41 l. c., Popp S. 222, Eichhorn II. S. 352, Glück P. K. XXII. § 1193 S. 425 u. 431 ff., Eccius S. 76 ff.

§ 40 der Verordnung umfasst zweifellos unter dem Begriff Eigenschaften auch solche des Vermögens, da er von Vorteilen spricht, um welche der betrogene Teil durch den Mangel der vorgespiegelten Eigenschaften gebracht worden ist. Erst § 41 handelt von dem Irrtum in wesentlichen Eigenschaften der Person; die Trennung der Ehe ist hiebei jedoch erschwert durch den dreifachen Nachweis, dass nämlich der betrogene Gatte bei Kenntnis des Betrugs die Ehe nicht eingegangen hätte, dass er trotz sorgfältiger Erkundigungen den Betrug nicht hat entdecken können und dass der andere Teil in betrügerischer Absicht gehandelt hat. So ist z. B. Ungeschicklichkeit der Frau zur Führung des Haushalts und zur Kindererziehung kein hinreichender Grund zur Nichtigkeitserklärung, da hiedurch kein Irrtum in wesentlichen Eigenschaften begründet wird, denn der gehabte Zweck der Ehe ist dadurch nicht unerreichbar gemacht, die Frau kann sich noch bessern und jene mangelnden Eigenschaften erwerben, und der Mann hätte seinen Irrtum vermeiden können.[1])

Trotz eines vorliegenden Ehescheidungsgrundes kann jedoch der Klage auf Scheidung nicht stattgegeben werden, wenn die Einrede der Kompensation oder der Verzeihung geltend gemacht und bewiesen wird.

Wie das preussische Landrecht, so hat auch die Nürnberger Ehescheidungsordnung ein allgemeines Kompensationsprinzip nicht zugelassen; letztere verordnet vielmehr, dass die Scheidungsklage verworfen werden muss, wenn der auf Scheidung dringende Gatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, auf welche die Klage gegründet ist, durch sein Betragen selbst veranlasst hat.[2]) Unter dem Begriff »Veranlassen« ist jedoch nicht etwa ein vorsätzliches Verleiten, gleichsam ein Reizen zu dem Zwecke zu verstehen, damit der andere Gatte eine Handhabe zur Scheidung habe, sondern nur der Fall, dass der Beklagte durch das unsittliche Betragen des Klägers in entschuldbarer Weise verleitet worden ist. Die Kompensationseinrede hat auch

[1]) O. A. G. E. v. 29. Jan. 1828 (Glück S. 34 Nr. 30 ff.) Bl. f. R. A. VI. E. B. 321. Als wesentliche Eigenschaft erscheint immer die Jungfrauschaft: Glück P. K. XXII. § 1193 S. 432 ff. Richter § 252, Erg. u. Erl. d. Pr. L. R. III. S. 209 sub 2, Bornemann a. a. O. V. Bd. S. 60, Bl. f. R. A. XIX. S. 222 f.

[2]) 47 l. c. Pr. L. R. § 719 a. a. O. Eccius S. 99. Bornemann V. Bd. S. 211.

dann nur die Klagabweisung zur Folge (mit der für die Frau bezüglich des Ehebruchs bereits angegebenen Ausnahme), wenn der beklagte Teil selbst die Ehe fortsetzen will, also nicht, wenn er selbst die Scheidung begehrt. Ferner wird ein enger Kausalzusammenhang erfordert, dass nämlich die Vergehungen, auf welche die Klage sich stützt, als eine natürliche Folge des unsittlichen Betragens des Klägers erscheinen, wobei übrigens noch vorausgesetzt wird, dass die beiderseitigen Vergehungen in der Schuldbarkeit einander gleichkommen und aufwiegen, z. B. bezüglich des Ehebruchs durch Verschaffung von Gelegenheit oder Gewährung von Vorschub dazu, nicht aber genügt Verweigerung der ehelichen Pflicht oder absichtliche Verhinderung des Zweckes bei derselben.[1])

Die gleiche Folge hat auch die Einrede der Verzeihung; diese muss jedoch thatsächlich begründet werden.[2]) Die Verzeihung ist aber als ein Verzicht an keine bestimmte Form gebunden; sie kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen, setzt aber volle Kenntnis des fraglichen Vergehens seitens des verzeihenden Gatten voraus.

Während nach gemeinem protestantischen Eherecht eine stillschweigende Verzeihung anzunehmen ist, wenn der beleidigte Gatte, nachdem er vom Verschulden des anderen Teils Kenntnis erlangt hat, sich mit demselben wieder fleischlich vermischt[3]), erfordert hiefür die Nürnberger Ehescheidungsordnung, dass der beleidigte Ehegatte nach erhaltener überzeugender Kenntnis die Ehe mindestens drei Monate hindurch fortgesetzt hat, während aus der blossen Leistung der ehelichen Pflicht, weil dazu vor Anstellung der Klage beide Ehegatten verpflichtet sind, kein Verzicht auf das Recht der Scheidungsklage gefolgert werden kann.[4])

Der Ausdruck »Fortsetzung der Ehe« hat verschiedene Beurteilung gefunden. Nach der Praxis der Gerichte bezeichnet er jedoch ein rein faktisches Verhältnis; eine Verzeihung kann daher nur aus einer von dem Verzeihenden

---

[1]) Glück S. 227 ff. Bl. f. R. A. Bd. L. 25.

[2]) § 48 l. c. Pr. L. R. §§ 720, 721, Eccius S. 100 O. A. G. E. v. 4. Febr. 1847 (Glück Nr. 297.)

[3]) O. A. G. E. v. 11. Mai 1842, u. 2. Dez. 1850 (Glück S. 242). Silbernagl S. 410 f. Beck a. a. O. S. 14 ff.

[4]) Vergl. hiezu Urt. d. obersten Gerichtshofes zu München v. 15. Mai 1876, Seuff. Arch. Bd. XIV. Nr. 144; Hauser Bd. III S. 433, Popp l. c. S. 222.

ausgehenden Handlung, nämlich der wirklichen Fortsetzung des ehelichen Lebens, gefolgert werden, aber nicht aus dem rechtlichen Fortbestand der Ehe während der gesetzlichen Frist von mindestens 3 Monaten. Denn wie jeder Verzicht, so muss auch der in der Verzeihung liegende Verzicht auf das Klagerecht entweder mit klaren Worten ausdrücklich erklärt werden oder aus konkludenten Handlungen sich ableiten lassen; als eine solche erscheint nach § 48 l. c. die Fortsetzung des ehelichen Lebens, während aus dem rechtlichen Fortbestand der Ehe, d. i. dem Unterlassen der Anstellung der Scheidungsklage kein Verzicht hergeleitet werden kann.[1])

Die Einrede der stillschweigenden Verzeihung wegen Ehebruchs ferner kann nur damit begründet werden, dass der beleidigte Gatte von dem Treubruch überzeugende Kenntnis erlangt und dennoch die Ehe die dreimonatliche Frist hindurch noch fortgesetzt hat, ohne die Scheidungsklage zu stellen. Dadurch wird also das Klagerecht des beleidigten Gatten aufgehoben. Eine Folge hievon ist, dass durch den Civilrichter dem schuldigen Eheteil bezüglich des bereits verziehenen Ehebruchs der Eid auferlegt werden kann, da eine Scheidung wegen desselben und daher auch eine Bestrafung des schuldigen Teils nach § 172 des Reichsstrafgesetzbuches nicht mehr erfolgen kann.[2])

Von der Auflösung der Ehe dem Bande nach unterscheidet sich die Trennung von Tisch und Bett praktisch nur dadurch, dass, solange die getrennten Ehegatten leben, keiner derselben eine andere Ehe schliessen kann, mithin eine Wiedervereinigung derselben bis zum Tode des einen oder andern noch möglich ist. Wiewohl die Vorteile dieser Möglichkeit durch die Nachteile und die Gefahr, welche das Verbot der Wiederverheiratung besonders für den Hausstand, die Nahrungsverhältnisse, die Erziehung der Kinder und die Sittlichkeit mit sich bringt, weit überwogen werden, so ist doch dies Institut der zeitweiligen Trennung von der Nürnberger Ehescheidungsordnung, allerdings mit den nötigen Vorsichtsmassregeln aufrecht erhalten worden.[3])

[1]) Vergl. oberstrichterl. Erk. v. 11. März 1834 (Glück Nr. 106 9. März 1842, 24. Dez. 1844, 18. Dez. 1845, 15. Aug. 1846 (Glück Nr. 212 u. 213). Hauser Bd. III. 453, Bl. f. R. A. LI. 154.

[2]) Oberstrichterl. Erk. v. 4. Febr. 1847 (Glück Nr. 297) Bl. f. R A. XLI. 449.

[3]) §§ 23, 27, 28, 32, 33, 44, 46, 50 u. 51 der Verordnung. Vergl. hiezu Popp a. a. O. S. 191 ff. u. Ueber die Ehescheidung. Basel. 1786 S. 54 ff.

Dieselbe kann nur durch Erlaubnis des Eherichters und nur aus erheblichen Ursachen erfolgen; eigenmächtige Absonderungen der Ehegatten von einander sind also, wenn auch mit gegenseitigem Einverständnis geschehen, nicht gestattet. Der Eherichter ist vielmehr von amtswegen befugt, den eigenmächtig sich absondernden Teil zur Rückkehr anzuhalten und gegen Ehegatten, welche die Separation über die richterlich bewilligte Zeit hinaus erstrecken wollen, einzuschreiten, wenn nicht hinlängliche Gründe zu einer Verlängerung vorliegen.[1])

Während das preussische Landrecht eine Separation der Eheleute nur als eine während des Scheidungsprozesses zu treffende Sicherheitsmassregel kennt[2]), kann nach § 23 der Nürnberger Verordnung selbst wegen eines wirklichen Ehescheidungsgrundes auf blosse Absonderung geklagt werden, welche nach § 51 in der Regel nicht über 2 Jahre ausgedehnt werden soll, wenn auch Ausnahmen hiebei möglich sind.[3]) Allerdings kann auch während eines Prozesses, wenn Scheidung aus einigermassen glaubwürdigen Ursachen gesucht wird, welche eine Gefahr für Leben und Gesundheit des klagenden Teils begründen, also schon dann, wenn noch keine Thätlichkeiten vorgefallen sind, der Richter eine Absonderung anordnen, und dies auch dann, wenn nicht alle Hoffnung auf Wiederaussöhnung der Gatten entschwunden ist. Vorher sind schon genaue Bestimmungen über den Unterhalt der Frau[4]), die Erziehung und Verpflegung der Kinder, die Verwaltung und einstweilige Sicherung des Vermögens besonders durch Errichtung eines genauen Inventars zu treffen, um eben dadurch den oben angedeuteten Nachteilen so viel wie möglich vorzubeugen.

Die Bestimmung des § 51 bezüglich der Zeitdauer enthält aber kein Verbot, sondern nur die Regel, so dass der Eherichter nach § 23 aus hinlänglichen Gründen auch eine längere Absonderung eintreten lassen kann. Hiemit steht § 44 nicht im Gegensatz, da dieser nur von dem Fall handelt, wo wegen einseitiger und unüberwindlicher Abneigung auf Scheidung geklagt ist, und eine vorherige

---

[1]) § 23 l. c., Bl. f. R. A. XVI. 307.
[2]) O. A. G. E. v. 22. Nov. 1858 (Glück S. 298).
[3]) O. A. G. E. v. 25. Febr. 1848 (Glück S. 300).
[4]) Ueber die Verpflichtung des Mannes zur Alimentation der Frau während des Scheidungsprozesses vergl. Urt. des ob. Gerichtshofes in Bayern v. 23. Juni 1873.

Separation stattfindet. Dass ferner wegen eines wirklichen Ehescheidungsgrundes auf blosse Absonderung geklagt werden kann, ergibt sich auch daraus, dass diese Befugnis in der Berechtigung zur Scheidungsklage enthalten ist, und § 23 die Separation überhaupt aus erheblichen Ursachen zulässt.[1])

Nach § 36 kann jedoch wegen Trunkenheit nicht sofort auf Separation geklagt werden, da dieselbe als ein Provisorium für die gänzliche Trennung erst dann erkannt werden kann, wenn gelindere Besserungsversuche erfolglos geblieben sind.[2]) Während jeder provisorischen Absonderung ist der Ehemann zur standesgemässen Alimentation der Frau verpflichtet, auch wenn diese kein Vermögen mit in die Ehe eingebracht hätte und sich ihren Unterhalt selbst verschaffen könnte.[3])

Nach Ablauf der Absonderungszeit, wobei die während des Prozesses provisorisch gestattete Separation nicht mit eingerechnet werden kann[4]), müssen die beiden Ehegatten noch einige Monate hindurch wieder zusammenleben, wenn nicht inzwischen gänzliche Versöhnung oder ein Scheidungsurteil stattgefunden hätte. Diese Bestimmung ist jedoch nach § 44 an die Bedingung geknüpft, dass das dreimonatliche Zusammenleben ohne augenscheinliche Gefahr und mit Hoffnung auf einen günstigen Erfolg verbunden ist.

Erwähnt möge hier noch werden, dass gegen den Ausspruch auf einjährige Absonderung im Sinne des § 44 l. c. selbstständige Berufung zulässig ist, da ein solcher Ausspruch Rechte und Pflichten bezüglich der Verpflegung der Frau begründet nach § 50[5]), dagegen nicht gegen den Ausspruch auf sechswöchentliche Bedenkfrist.[6])

Wird die Scheidung oder Trennung der Ehe aus rechtsgiltigen Ursachen verlangt, so darf sie der Richter nicht verweigern. Das Geständnis des Schuldigen reicht

[1]) O. A. G. E. v. 25. Febr. 1848 u. 23. Okt. 1847 (Glück S. 300). Vergl. auch Bl. f. R. A. IV. E. B. 105 u. 253.

[2]) Vergl. die bereits erwähnte O. A. G. E. v. 25. Febr. 1848.

[3]) O. A. G. E. v. 17. März 1847, 6. Dez. 1848, 6. Juli 1849 u. 3. Aug. 1850.

[4]) O. A. G. E. v. 5. März 1830.

[5]) Urt. des App.-Ger. in Bamberg v. 3. April 1878, Hauser Bd. IV. Nr. 64 S. 455.

[6]) Bl. f. R. A. XXXVII. 190; Hauser II. Bd. S. 330 Urt. des App.-Ger. v. Oberfr. v. 7. Nov. 1871.

nicht hin, da Kollusionen, Ueberredung, selbst Zwang eintreten können, um ein solches zu bewirken.[1])

Weder nach gemeinem protestantischen Eherecht, noch nach preussischem Landrecht, ist auf Ehescheidungsstrafen von amtswegen zu erkennen.[2]) Dagegen muss nach §§ 56, 58 u. 77 der Nürnberger Ehescheidungsordnung der Eherichter sogleich im Scheidungsurteil, wenn auch die Klagebitte nicht speziell darauf gerichtet ist, über die Schuld und die deshalb eintretende Ehescheidungsstrafe von amtswegen erkennen;[3]) er hat ausdrücklich zu bestimmen, wer der schuldige Teil sei, oder bei welchem Teil ein Uebergewicht in der Verschuldung obwalte und zwar dies deshalb, da sich darnach die Höhe der dem unschuldigen Gatten zukommenden Genugthuung bemisst. Da nämlich der Eherichter allein die Motive seines Schuldausspruchs anzugeben vermag, so kann nur er aussprechen, ob eine Ehe wegen grober oder wegen minder schwerer Vergehungen getrennt worden ist, und infolge dessen nur er allein über die Schuld der Ehegatten und die Höhe der Ehescheidungsstrafe erkennen, während der Vollzug der letzteren ihm nicht obliegt. Zu seiner Kompetenz gehört auch die Entscheidung über Anträge auf Alimentation und Zuweisung der Kinder während des Scheidungsprozesses. Die bereits erwähnte Unterscheidung der Trennungsgründe in schwere und minder schwere hat nur für das Vermögensrecht eine Bedeutung. Man unterscheidet darnach drei Grade der sogenannten statutarischen Strafe, die sich je nach dem Grade der Verschuldung bemisst und sofort nach Rechtskraft des Erkenntnisses bei der Vermögensabsonderung vollzogen wird, wie auch die Ehe und ihre Folgen mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufhören.[4])

---

[1]) Vergl. bezüglich des übrigen Verfahrens §§ 49 u. 52—89 l. c.

[2]) O. A. G. E. v. 27. Dez. 1831 u. 22. Nov. 1852 (Glück S. 267, 274).

[3]) O. A. G. E. v. 19. Febr. u. 11. Nov. 1840 (Glück S. 276).

A. G. E. v. Ob. Fr. v. 11. Jan. 1868 Zeitschr. d. A. V. Bd. VIII. S. 94. Vergl. hiezu Bl. f. R. A. XLI. 285.

§ 745 ff. Pr. L. R., Eccius S. 100 ff.

[4]) §§ 52, 56, 57, 59 ff. 77 u. 81 l. c. § 732 ff. Pr. L. R.

Ueber Präjudizien bezüglich der statutarischen Strafe vergl. Glück S. 279 ff. u. 215.

Bei gegenseitigen Vergehungen begründen die schwereren ein Uebergewicht der Schuld gegen die minder schweren.

O. A. G. E. v. 10. Juli 1821 u. 29. Mai 1857 (Glück S. 215).

Ueber die Wirkungen der Ehescheidung vergl. Stobbe Bd. IV. § 249 S. 289, Eccius S. 103 ff.

Bezüglich der Wiederverheiratung ist bestimmt, dass nur dem ganz unschuldigen Teile sogleich im Scheidungsurteil jene gestattet werden dürfe, während sie bei grossen Vergehungen und bei einer zweiten Scheidung der nämlichen Person dem schuldigen Teile ohne hiezu ausdrücklich erhaltene landesobrigkeitliche Erlaubnis schon im Urteile zu untersagen ist. Auch bei weniger grossen Vergehen hat jeder geschiedene und zur statutarischen Strafe verurteilte Gatte beim Rate um Dispensation nachzusuchen; diese wird jedoch niemals erteilt zur Wiederverheiratung mit einer Person, mit welcher der schuldige Ehegatte Ehebruch getrieben, oder um welcher willen er den andern Teil verlassen hat, um jene Person zu ehelichen.[1]

IV. Die Entwickelung seit 1803.

Die Nürnberger Ehescheidungsordnung war für das ganze Gebiet der Reichsstadt erlassen worden, also auch für die ausserhalb der Stadt gelegenen Gebietsteile.[2] Ein Teil des Nürnberger Gebietes war jedoch schon im Jahre 1796 infolge des Revindikationssystems der Landeshoheit Preussens unterworfen und teils dem Fürstentum Bayreuth, teils dem Fürstentum Ansbach einverleibt worden. Durch das sogenannte Hofrescript vom 18. August 1800 war zwar den vindicirten Gebieten die Geltung ihrer örtlichen Statuten und Observanzen belassen und in deren Ermangelung die Anwendung der Provinzialgesetze des betreffenden Fürstentums und subsidiär des allgemeinen Landrechts vorgeschrieben;[3] da aber die Ehescheidungsordnung erst nach der erwähnten Vindikation erlassen wurde, also zu einer Zeit, wo Nürnberg in den vindicirten Gebietsteilen keine gesetzgebende Gewalt mehr besass, so findet sie offenbar in diesen Gebieten auch keine Anwendung. Jenes Hofrescript gilt noch heute und hat besonders dadurch

[1]) §§ 83—89 l. c. Popp a. a. O. S. 196 ff. Vergl. bes. Bl. f. R. A. X. E. B. 332, Urt. des App.-Ger. zu Bamberg v. 23. April 1875 (Hauser II. S. 436). Stobbe a. a. O. § 248 S. 285 Bd. IV.

[2]) Vergl. Spies, Darstellung der im Obermainkreise geltenden Gesetze. Bamberg 1837.

[3]) Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. Ansbach 1840. S. 7 ff. Bd. I.

seine Kraft nicht verloren, dass die beiden Fürstentümer Ansbach und Bayreuth mit Bayern vereinigt wurden.[1])

Durch Patent vom 3. September 1806 wurde die freie Reichsstadt Nürnberg mit ihrem von Preussen nicht vindicirten Gebiete der Landeshoheit Bayerns unterworfen; dieses liess jedoch die dort herrschende Gesetzgebung im allgemeinen unverändert, nur jene k. bayerischen Gesetze haben dort Geltung, welche entweder für das ganze Königreich oder für das ehemals nürnbergische Gebiet insbesondere promulgirt wurden.[2])

Auf diese Weise blieb die 1803 erlassene Ehescheidungsordnung in voller Geltung, nur bezüglich des Verfahrens wurden einige Abänderungen getroffen.

So wurde, was die Kompetenz der Gerichte betrifft, durch Verordnung vom 23. Dezember 1837[3]) bestimmt, dass die Scheidung bei Protestanten jetzt von den weltlichen Gerichten zu geschehen habe; zu diesem Zwecke wurde in ganz Bayern nur ein protestantisches Ehegericht eingesetzt; doch konnten beide Gatten ausdrücklich das Appellationsgericht des Kreises wählen, in welchem sie wohnten.

Nach Verordnung vom 28. Juli 1818[4]) ferner gehörten Ehestreitigkeiten, insoferne es auf Schliessung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankam, wenn beide Teile oder der Beklagte der katholischen Religion zugehörten, nach dem Grundsatze: »forum rei actor sequitur« vor die katholischen geistlichen Gerichte.[5]) Diese urteilten nach kanoni-

[1]) Vergl. auch Berolzheimer, Sammlung v. Materialien zur Interpretation des Ansbacher, Bayreuther, Nürnberger Rechts u. allgem. preussischen Landrechts. Nördlingen 1871.

[2]) Arnold a. a. O. S. 496 f.

[3]) Reg. Bl. v. J. 1837 S. 939; vergl. auch Verord. v. 12. Dez. 1822. (Reg. Bl. v. J. 1822 S. 1313).

[4]) Ges. Bl. v. J. 1818 S. 474.

[5]) Bereits in dem am 5. Juni 1817 mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat ist in Art. XII. c. ausdrücklich festgesetzt worden, dass es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen soll, „Causas ecclesiasticas, atque in primis causas matrimoniales, quae iuxta canonem 12 sess. 24 sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus . . . .“

Vergl. auch Edikt v. 26. Mai 1818 (Beil. II. d. Verf.-Urk.) § 64 sub. d. Ueber das anzuwendende Recht bei gemischten Ehen bezüglich der Frage der Ehescheidung vergl. die Abhandlung v. Julius Petersen, mitgeteilt bei Hausser II. S. 413 ff., sodann Urt. des App.-Ger. zu Bamberg v. 26. Febr. 1875.

schem Rechte; bezüglich der bürgerlichen Wirkungen aber behauptet die Nürnberger Verordnung noch immer ihre Kraft. War die Sache verhandelt und entschieden, so war dem Konsistorium des andern Teils das gefällte Urteil mitzuteilen, damit jeder nach seinen Religionsgrundsätzen behandelt wurde. War also der Beklagte Katholik, und vom katholischen Gerichte auf separatio perpetua erkannt, so konnte das protestantische Konsistorium für den protestantischen Teil auf Scheidung hinterher erkennen; umgekehrt konnte, wenn dem katholischen Gerichte ein protestantisches Scheidungsurteil vorgelegt wurde, dieses nach den katholischen Grundsätzen seine Entscheidung treffen.[1] Der geistlichen Behörde war eine weitere Anteilnahme eingeräumt durch die Verordnung vom 22. Juli 1806;[2] der Sühneversuch hatte nämlich nunmehr im Verhandlungstermine zu geschehen unter Zuziehung eines Geistlichen der Confession der Parteien, also wenn ein Katholik gegen seinen protestantischen Gatten klagte, unter Zuziehung eines Geistlichen von jeder der beiden Confessionen.

Bezüglich des in §§ 14—24 der Ehescheidungsordnung bestimmten Verfahrens in Desertionsfällen ist keine Aenderung getroffen, sondern nur die allgemeine Vorschrift durch die bayerische Gesetzgebung erlassen worden, dass in Ehescheidungssachen summarisches Verfahren stattzufinden habe,[3] so dass aus diesem Grunde die §§ 49, 54 und der Schluss des § 53 in Wegfall kamen. Ebenso war nicht notwendig, dass die beiden Gatten in Person das Urteil anhörten, und dass die verfügten Scheidungen und Absonderungen bekannt gemacht wurden.[4]

Eine neue Aenderung erlitt das Verfahren in Ehesachen durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Dieses Gesetz, welchem im deutschen Reiche unbedingte allgemeine Geltung zukommt, hat, da es nur

[1] So konnte eine gemischte Ehe durch das protestantische Ehegericht anullirt werden wegen eines nur für den katholischen Teil bestehenden Ehehindernisses, da zur Aufrechterhaltung der Ehe erforderlich ist, dass sie von beiden Teilen giltig eingegangen worden ist. Bl. f. R. A. IX. 380. Urt. des App.-Ger. zu Bamberg v. 28. Dez. 1872 (Hauser I. 486).

[2] Reg. Bl. v. J. 1806 S. 285 § 4 u. Verordng. v. 12. Dez. 1822. (Reg. Bl. v. J. 1822 S. 1313 § 4). Bl. f. R. A. XXI. 396.

[3] Verordnung v. 8. Okt. 1813.

[4] Ueber die beiden letzten, sowie über andere staatliche Massregeln zur Herbeiführung guter Ehen vergl. Popp a. a. O. S. 194.

bezüglich der Eheschliessung ein Ganzes darstellt, und das nur in Grundzügen, deren Ausführung es den Landesgesetzen überlässt, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 76 u. 77, dass nämlich für Ehestreitigkeiten ausschliesslich die bürgerlichen Gerichte zuständig seien, daher jede geistliche oder durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit aufgehoben sei,[1]) und sodann hauptsächlich, dass an die Stelle der beständigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett fortan die Auflösung des Ehebandes zu treten habe, an dem bisherigen materiellen Ehescheidungsrechte Nichts geändert.[2])

Durch die Reichscivilprozessordnung v. 30. Jan. 1877[3]) ferner ist pro foro civili für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliesslich zuständig, während die Abhaltung des Sühnetermines den Amtsgerichten übertragen und auch dem Staatsanwalt eine Beteiligung eingeräumt wurde, um dadurch die öffentliche Bedeutung des Ehestandes hervorzuheben.

Abgesehen von den durch Reichs- und Landesgesetz getroffenen Modifikationen kommen daher heute noch die Bestimmungen der Nürnberger Ehescheidungsordnung vollständig zur Anwendung und zwar sowohl in der Stadt Nürnberg selbst, soweit diese von der äusseren Umfassungsmauer umschlossen wird, und in den auf dem früheren Stadtgraben errichteten Gebäuden, also mit Ausnahme der Vorstädte, wo Bayreuther bezw. Ansbacher Recht und subsidiär das preussische allgemeine Landrecht gilt, als auch in allen Orten, welche zum Gebiete der früheren freien Reichsstadt gehörten.[4]) Grundsatz ist, dass die Ehescheidungsgründe nach den Gesetzen zu beurteilen sind, welche da gelten, wo der Mann zur Zeit der erhobenen Klage seinen Wohnsitz hat.[5])

---

[1]) Vergl. hiezu Bl. f. R. A. XL. 553.

[2]) Bl. f. R. A. XLI. 257.

[3]) §§ 568-592. Vergl. a. Art. 89 ff. d. bayr. Ausf. Ges. z. C. P. O. u. K. O.

[4]) Eine Aufzählung all der Orte, wo Nürnberger Recht gilt, erscheint hier nicht geboten; man vergl. v. Völderndorff, Civilgesetzesstatistik des Königreichs Bayern. Nördlingen 1880, bezüglich der Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg u. Nürnberg S. 154 ff. u. 207 ff. auch S. 279 Anm. 154.

[5]) Stobbe, Bd. I. 1882 S. 240 sub. IV., Silbernagl 409, vergl. Urt. d. App.-Gerichts zu Bamberg v. 11. Dez. 1874 (Hauser II. S. 324).

Uebrigens wird der gegenwärtige Rechtszustand in Bezug auf die Ehescheidung nur ein vorübergehender sein; er wird aufhören, sobald das in der Bearbeitung begriffene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich fertig und eingeführt sein wird. Dies zeigt schon der provisorische und deshalb auch fragmentarische Charakter des Reichsgesetzes von 1875, welches neben der schleunigen Einführung der bürgerlichen Eheschliessungsform besonders den Zweck verfolgte, die vollständige Ablösung des Eherechts vom Kirchenrecht, insbesondere seine Unabhängigkeit von spezifisch kirchlichen Satzungen, wenn auch nicht durchzuführen, so doch wenigstens anzubahnen, was sich, abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen auch aus der stillschweigenden Abschaffung von allen, auf kirchliche Satzungen zurückzuführenden Eheverboten ergibt, so z. B. der wegen entfernter Verwandtschaft oder wegen Religionsverschiedenheit. Die endgiltige, einheitliche und vollständige Regelung des Eherechts für das ganze deutsche Reich bleibt daher dessen bürgerlichem Gesetzbuch überlassen, für das bereits eine Grundlage durch das Reichsgesetz von 1875 geschaffen ist.